

**Vierzehnte Verordnung
über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt
(Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV).**

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes kann die Landesregierung Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes durch Verordnung für das ganze Land regeln.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Gottesdiensten, privaten Feiern oder beengten Arbeitsstätten (z. B. Fleischverarbeitungsbetrieben) beschrieben, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht eingehalten wurde bzw. nicht eingehalten werden konnte. Die Bekämpfung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 stellt für Sachsen-Anhalt die größte Herausforderung seit seiner Wiedergründung vor 30 Jahren dar. Das Pandemiegeschehen machte umfangreiche Eindämmungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller Menschen und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems erforderlich.

Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es weiterhin erforderlich, durch eine befristete Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung und weiteren Schutzmaßnahmen insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und zu senken. Ohne Beschränkungen würde die Zahl der Infizierten schnell wieder ansteigen und damit unweigerlich zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen. Zudem würde die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Die Zahl der Infektionen liegt derzeit bundesweit bei über 3,7 Millionen. Während sich die Zahl der Neuinfektionen über einen langen Zeitraum auf hohem Niveau befand, ist sie zwischenzeitlich landes- und bundesweit deutlich gesunken. Aktuell ist auch die Zahl der intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten rückläufig. Gleichwohl wird die Corona-Pandemie das Leben auf absehbare Zeit weiter beeinflussen. Dies gilt insbesondere aufgrund der erhöhten Gefahr durch Mutationen des Coronavirus mit veränderten Eigenschaften, wie insbesondere die Varianten B.1.1.7 („Alpha“), B.1.351 („Beta“), P.1 („Gamma“) und B.1.617.2 („Delta“, „Kappa“), welche als besorgniserregend eingestuft wurden. Es ist davon auszugehen, dass neben witterungsbedingten Einflüssen auch die fortschreitende Impfkampagne dazu beitragen wird, dass weitere

pandemiebedingte Einschränkungen in naher Zukunft entbehrlich werden. Seit Ende Dezember wird gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft. Die Impfkampagne macht gute Fortschritte. In Sachsen-Anhalt haben bereits 45,7 v.H. der hier lebenden Menschen mindestens eine Impfdosis erhalten. Vollständig geimpft sind bereits 25,7 v.H.

Die erforderliche Grundimmunität der Gesamtbevölkerung wird jedoch noch nicht so schnell erreicht sein. Darüber hinaus ist die sterile Immunität nach erfolgter Impfung noch nicht wissenschaftlich belegt.

Sinn und Zweck der Maßnahmen ist es daher, die Infektionszahlen zu reduzieren, sodass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems, auch im Hinblick auf das bundesweite Infektionsgeschehen, aufrechterhalten bleibt. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung durch staatliche Stellen geschützt werden können. Der Staat erfüllt damit seine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art 1. Abs. 1 GG. Vor dem Hintergrund der aktuellen pandemischen Lage hält die Landesregierung weitreichende landesweite Öffnungsschritte für vertretbar. Für die Beurteilung aller Aspekte der Pandemie werden weitere Indikatoren zur Überlastung des Gesundheitssystems sowie solche, die zusätzliche Aussagen insbesondere zur Infektionsdynamik ermöglichen, wie der R-Wert oder die Verdopplungszeit, herangezogen. Die getroffenen Regelungen werden auf der Basis des § 28a des Infektionsschutzgesetzes und mit Blick auf die aktuelle Entwicklung fortlaufend überprüft und angepasst.

Zur Zeit reichen die aufgebauten Strukturen der stationären Krankenversorgung einschließlich der intensivmedizinischen Versorgung aus; dies kann sich bei wieder steigenden Zahlen von Neuinfektionen schnell ändern. Aufgrund des nun schon über mehrere Wochen geringen Infektionsgeschehens genügt es, die Kontaktreduzierung als Empfehlung anstelle eines Gebots zu fassen. Aktuell wird davon ausgegangen, dass diese Erleichterung die erfolgreiche Infektionskontrolle und konstant niedrige Anzahl an Neuinfektionen nicht nachhaltig gefährdet. Zugleich sind jedoch Beschränkungen für Einrichtungen und Angebote, weiterhin erforderlich, um einem erneuten Anstieg der Neuinfektionen vorzubeugen und damit insbesondere nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und das Gesundheitssystem vor Überlastung zu schützen. Dies gilt umso mehr, je intensiver die Kontakte und je höher die Zahl an betroffenen Menschen ausfällt. Ziel ist auch weiterhin, den Infektionsverlauf auf beherrschbarem Niveau zu halten, damit bei schweren Krankheitsfällen stets genügend Intensivplätze zur Verfügung stehen und die gesundheitliche Versorgung für alle Menschen weiterhin gesichert bleibt.

Um dies zu gewährleisten, sind die noch bestehenden Beschränkungen geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen

werden, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind.

Von zentraler Bedeutung für die Angemessenheit der Maßnahmen ist und bleibt neben der bereits beschlossenen zeitlichen Befristung auch die vereinbarte erneute Beratung und ggf. notwendige Anpassung anhand des bis dahin beobachteten Infektionsgeschehens.

In Anbetracht der deutlich gesunkenen Sieben-Tage-Inzidenz sind ambitionierte Öffnungsschritte u.a. bei privaten Feierlichkeiten und Veranstaltungen, beim Sport und bei Bildungs-, Kultur-, und Freizeitangeboten, vertretbar.

Die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts sowie die luca App, deren Nutzung ausdrücklich empfohlen wird, können einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung leisten. Die Risikoeinschätzung wird auch weiterhin kontinuierlich an die epidemiologische Lage angepasst werden. Perspektivisch soll es für die nächsten Wochen bei einem stabilen Infektionsgeschehen einen Vierklang geben aus Impfen, Testen, Kontaktnachvollziehung und Öffnungen. Als eine weitere Maßnahme zur Eindämmung der Pandemie stellt das Land Sachsen-Anhalt nach dem „Konzept zur Ausweitung der Testungen auf SARS-CoV-2“ den Schulen und Kindertageseinrichtungen Selbsttests zur Verfügung, um die Kinder und Jugendlichen sowie das Personal dieser Einrichtungen zweimal wöchentlich testen zu können.

Die Präambel enthält selbst keine Regelungen, sondern hat nur Appell-Charakter. Eine Befolgung der Regelungen der Verordnung soll damit nicht relativiert werden.

Zu § 1 Allgemeine Hygieneregeln, Anwesenheitsnachweis:

(1) Die Hygieneregeln gelten grundsätzlich für alle Bereiche dieser Verordnung. Deshalb werden sie der Verordnung vorangestellt. Zugleich wird durch die systematische Stellung deren besondere Wichtigkeit verdeutlicht. Sie beruhen auf § 28a Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Infektionsschutzgesetzes. Entsprechend den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts umfassen Hygienestandards vor allem die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, die Vermeidung größerer Ansammlungen und die Entwicklung von Hygienekonzepten. Zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 ist es deshalb erforderlich, Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen festzulegen. Zu einem verstärkten Desinfektions- und Reinigungsregime kann beispielweise die Desinfektion von Gegenständen, die regelmäßig von vielen Menschen angefasst werden (insbesondere Einkaufswagen und –körbe), gehören. Zugleich wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung von Aktivitäten in Innenräumen einer regelmäßigen und gründlichen Lüftung besondere Bedeutung zukommt. Die Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt Dessau-Roßlau unter

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnah

[me_lueften_sars-cov-2_0.pdf](#) kann hierzu weitere nützliche Hinweise geben. Von der empfohlenen Anschaffung von CO₂-Sensoren kann jedoch abgesehen werden, wenn die übrigen Empfehlungen im Wesentlichen beachtet werden. Grundsätzlich ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern dies zumutbar und möglich ist. Dies ist erforderlich, um eine direkte Exposition gegenüber Tröpfchen und Aerosolen zu vermeiden und dadurch das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu reduzieren. Beim gemeinschaftlichen Gesang (z. B. Gesangsgruppen, Chöre) besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko, sodass ein Mindestabstand von 2 Metern zu anderen Personen eingehalten werden muss. Es wird generell der alternative Einsatz geeigneter Trennvorrichtungen zwischen Personen oder Personengruppen (z. B. Plexiglaswänden) ausdrücklich gestattet (Satz 4). Bei verschiedenen Einrichtungen und Angeboten sind zudem weitere Ausnahmen von der Abstandsregelung zugelassen, diese finden sich in der jeweiligen Spezialnorm. Um zu verhindern, dass sich das Virus über Kontakte vor allem in Ladengeschäften, Einrichtungen und Angeboten weiter verbreitet, erfolgt eine Zugangsbeschränkung für alle Einrichtungen und Angebote, in denen die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, weil sich Personen in der Einrichtung weitgehend frei bewegen und dies auch durch örtliche Vorkehrungen nur bedingt begrenzt werden kann. Satz 5 stellt klar, dass die Zugangsbeschränkungen und Einlasskontrollen nur dort erforderlich sind, wo die in jedem Fall erforderlichen Vorkehrungen zur Kontaktminimierung allein keinen ausreichenden Schutz bieten. Dies gilt vor allem für Ladengeschäfte, Einkaufszentren sowie andere Einrichtungen und Angebote, bei denen es üblich ist, dass die Personen sich frei bewegen. Durch die mit der Zugangsbeschränkung verbundene Reduzierung der anwesenden Personen sollen beengte Verhältnisse und größere Menschenansammlungen vermieden werden. Derartige Beschränkungen beruhen auf § 28a Abs. 1 Nr. 14 des Infektionsschutzgesetzes und gelten insbesondere für große Supermärkte sowie Bau- und Gärtenmärkte, die aufgrund ihrer Größe auch mehr Kundinnen und Kunden anziehen. Aber auch kleinere Geschäfte müssen darauf achten, dass nicht zu viele Kundinnen und Kunden auf einmal im Geschäft sind und ggf. den Zugang begrenzen. Um zu verhindern, dass die Kontakte zu einer Weiterverbreitung des Virus beitragen, erfolgt insbesondere eine Zugangsbegrenzung für alle Ladengeschäfte, Einrichtungen und Einkaufszentren. Diese ist geeignet eine Kontaktreduzierung der Personen effektiv umzusetzen und so das derzeitige Infektionsgeschehen einzudämmen. Es darf sich daher maximal eine Person je 10 Quadratmeter der öffentlich zugänglichen Fläche aufhalten. Dies gilt unabhängig von der Größe der jeweiligen Einrichtung.

Das Personal kann z. B. in Ladengeschäften durch Beratung den Verkaufsvorgang begleiten, ggf. beschleunigen und auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln hinwirken. Die Begrenzung des Zugangs zum Ladengeschäft oder der Einrichtung ist das mildere Mittel im Gegensatz zu einer Sperrung der Verkaufsfläche.

Die Begrenzung der Personenzahl ist auch angemessen, da der Schutz von Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger sowie die Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus nur gewährleistet werden kann, indem eine Kontaktreduzierung erfolgt. Insbesondere im Bereich des Einzelhandels kommen regelmäßig viele verschiedene Personen auf engstem Raum zusammen, sodass ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Dem kann nur effektiv begegnet werden, indem durch eine flächenbezogene Zugangsbeschränkung ausreichend Platz zur Verfügung gestellt und der Kontakt zu anderen Menschen dadurch vermieden wird. Den gesunkenen Infektionszahlen wird Rechnung getragen, in dem die flächenbezogene Zugangsbeschränkung einheitlich auf eine Person je 10 Quadratmeter festgesetzt wird. Die Regelungen gelten auch für Einkaufszentren. Den Betreibern von Einkaufszentren, die als übergreifende Hülle für zahlreiche, oftmals auch großflächigen Ladengeschäfte dienen, obliegt eine besondere Verantwortung dafür, dass es nicht zur Verletzung des Abstandsgebotes und der Bildung größerer Ansammlungen kommt. Sie müssen sicherstellen, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in den Passagen aufhalten und bei Begegnungen ausreichend Platz für die Einhaltung der Mindestabstände bleibt. Dies umfasst neben Zugangssteuerung und Einlasskontrollen die Entwicklung entsprechender Konzepte und deren Überwachung. In diesen müssen gegebenenfalls auch Einbahnregelungen getroffen und Einrichtungsgegenstände oder Bänke aus den Verkehrsflächen entfernt, bzw. ein kostenfreies WLAN-Angebot für Kundinnen und Kunden deaktiviert werden, soweit ansonsten Anreize für ein unnötiges Verweilen geschaffen werden. Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 dargestellte Zugangsbeschränkung gilt für Einkaufszentren, dass hierfür die Verkaufsflächen der Ladengeschäfte zusammengerechnet werden. Verkehrsflächen im Center sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Für die Zutrittsbeschränkung ist auch ausdrücklich die Gesamtverkaufsfläche der Einkaufszentren maßgeblich und nicht die Anzahl der Kundinnen und Kunden, die sich bei Addition der in den einzelnen Ladengeschäften zulässigen Kundenzahl ergeben würde. Durch die große Verkaufsfläche ist die Anziehungskraft der Einkaufszentren besonders groß und zieht regelmäßig auch Einkaufsverkehr aus dem Umland an. Um größere Ansammlungen mit mehr als zehn Personen vorzubeugen ist daher eine entsprechende Begrenzung zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie erforderlich. Bei Verstößen und Uneinsichtigkeit müssen im Rahmen des Hausrechts Hausverbote erlassen werden.

Ferner wird klargestellt, dass für jede Einrichtung, jeden Betrieb, jedes Angebot und jede Veranstaltung ein Hygienekonzept erstellt werden muss, mit dem die Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vor Ort gewährleistet wird. In der Verordnung wird klarstellend in vielen Fällen zudem ausdrücklich auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln hingewiesen. In der Praxis wurden inzwischen eine ganze Reihe von Rahmenkonzepten für die unterschiedlichen Einrichtungen und Veranstaltungen entworfen, die bei der Erstellung und

Umsetzung helfen können. Das Konzept muss nicht genehmigt werden, von einer Übersendung an das örtliche Gesundheitsamt sollte daher abgesehen werden. Im Rahmen von Stichproben ist eine Prüfung und die Erteilung weiterer Auflagen jedoch möglich.

(2) Absatz 2 Satz 1 definiert für die Bereiche, in denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, also einer nichtmedizinischen Alltagsmaske oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes vorgeschrieben wird, weil die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht immer möglich ist (z. B. Ladengeschäfte, Einkaufszentren, in engen Bereichen von bestimmten Einrichtungen), die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung sowie des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und Ausnahmen von der Tragepflicht.

Durch den textilen Schutz einer Mund-Nasen-Bedeckung werden beim Husten, Niesen und Sprechen ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen. Das Risiko der Weiterverbreitung des Virus verringert sich daher beim konsequenten Tragen dieses textilen Schutzes. Das führt zwar nicht zu einem Schutz der Person, welche die Mund-Nasen-Bedeckung trägt, jedoch zu einem effektiven Schutz aller anderen Personen (Fremdschutz). Als entsprechende textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 ist dabei jeder Schutz anzusehen, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung. Um die Beschaffungswege für die Bevölkerung dabei so niederschwellig wie möglich zu halten, sind aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material, etwa Rohseide, selbst hergestellte Masken, aber auch Schals, Tücher und Buffs aus diesen Materialien ausreichend. Dies können auch bereits in jedem Haushalt vorzufindende Dinge aus Baumwollstoff, wie beispielsweise ein Geschirrtuch aus Baumwolle, ein T-Shirt aber auch ein Halstuch aus Rohseide, usw. sein.

Satz 2 definiert, was im Sinne der Verordnung unter einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu verstehen ist. Darunter fallen einerseits alle mehrlagigen Einwegmasken, zu denen insbesondere die medizinischen Gesichtsmasken der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder vergleichbare Produkte zählen. Vergleichbare Produkte sind die handelsüblich als OP-Masken, Einwegmasken oder Einwegschutzmasken bezeichneten Produkte. Andererseits fallen auch die partikelfiltrierenden Halbmasken z. B. der Schutzklassen FFP1, FFP2 und FFP3 unter den medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne der Verordnung.

Ergänzend wird auf die Regelungen zum Mund-Nasen-Schutz der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BANZ AT 22.04.2021 V1) geändert worden ist, verwiesen. Danach müssen die zur Verfügung gestellten medizinischen Gesichtsmasken bis einschließlich 25. Mai 2021 den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169,

12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247, 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Die FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.5.2020 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. April 2021 (BAnz AT 30.04.2021 V4), genügen.

Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne dieser Verordnung sind allerdings auch alle vergleichbaren Atemschutzmasken. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz muss keine ausdrückliche CE-Kennzeichnung aufweisen. Umfasst sind daher auch Masken des Standards KN95, N95 oder KF94.

Aufgrund der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus, sowie der Verbreitung der als besorgniserregend eingestuften Mutationen des Coronavirus B.1.1.7, B.1.351, P.1 und B.1.617 ist die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen unverändert notwendig. Durch die hauptsächliche Verbreitung des Coronavirus mittels Tröpfcheninfektionen stellt das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes eine wirksame Schutzmaßnahme gegen die weitere Ausbreitung dar. Da in gewissen öffentlichen Bereichen (z. B. öffentlicher Personennahverkehr, Ladengeschäfte) regelmäßig eine Vielzahl an Menschen über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen zusammenkommt, ist es notwendig die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes zu erweitern.

Der medizinische Mund-Nasen-Schutz hat eine höhere Schutzwirkung als die textilen Mund-Nasen-Bedeckungen nach Satz 1, da er aus speziellen mehrlagigen Kunststoffen hergestellt ist und bestimmte Filtereigenschaften besitzt. Durch die Filterleistung der medizinischen Gesichtsmasken werden andere Menschen in der nahen Umgebung vor Tröpfchen aus Mund und Nase geschützt. Sie verringert nachweisbar die Geschwindigkeit und Distanz, mit der sich auch die sogenannten Aerosole ausbreiten. Sie bieten zusätzlich einen gewissen Eigenschutz des Trägers vor einem direkten Auftreffen von ausgeatmeten Tröpfchen des Gegenübers oder eines Aerosols.

Für die partikelfiltrierenden Halbmasken ohne Ventil gilt dies ebenso. Sie dienen dabei nicht nur dem Fremdschutz, sondern auch dem Eigenschutz. Darüber hinaus bieten sie durch die vorhandenen Filterschichten einen höheren Schutz vor der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 als herkömmliche textile Mund-Nasen-Bedeckungen. Masken mit Ventil dienen für sich allein vorwiegend dem Eigenschutz. Bei diesen Maskentypen werden die ausgeatmeten Aerosole nicht durch das Filtermaterial abgefangen, sondern nur abgebremst und

verwirbelt. Deshalb ist zur Gewährleistung des Schutzes anderer Personen (Fremdschutz) über der Maske mit Ventil ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne der Verordnung zu tragen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und die Verwendungshinweise des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte sind zu beachten.

Die zusätzlichen Hinweise zu den Maskentypen und ihrer Verwendung finden sich auf der Internetseite unter

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>.

Die regelmäßige Reinigung bzw. der Austausch von Einmal-Artikeln wird dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken.

Zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen vor Gesundheitsgefahren werden Ausnahmen von der Tragepflicht festgelegt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung oder einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz müssen Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres nicht tragen. Durch diese bestehen bis zum Alter von zwei Jahren akute Gesundheitsgefahren. Auch darüber hinaus kann ein korrektes Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung oder des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nicht sichergestellt werden, so dass die Gefahren, die durch falsche oder unsachgemäße Benutzung entstehen können, die Vorteile eines Fremdschutzes überwiegen und deshalb eine Ausnahme geboten ist.

Gehörlose und schwerhörige Menschen sind in ihrer Kommunikation darauf angewiesen, von den Lippen des Gegenübers ablesen zu können. Gleiches gilt für deren Begleitpersonen. Deshalb muss für diese Menschen und ihre Begleitperson und im Bedarfsfall, also kurzzeitig auch für Personen, die mit diesen kommunizieren, ebenfalls eine Ausnahme von der Tragepflicht gemacht werden.

Auch Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, werden von der Tragepflicht ausgenommen.

Als Beispiele seien hier Atemwegserkrankungen, wie symptomatisches Asthma bronchiale, symptomatische COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung) genannt. Aber auch bei Patienten mit Langzeitsauerstofftherapie über Sauerstoffversorgung (Maske/Nasenbrille), Patienten mit Kehlkopfkrebs oder im Endstadium einer COPD, welche ein Tracheostoma haben, psychiatrische Patienten mit Angststörungen (u.a. Zwänge und Panikstörungen), kardinalen Symptomkomplexen: Fortgeschrittene Herzinsuffizienz mit Belastungsdyspnoe oder instabile Angina pectoris Symptomatik, Patienten mit erschwelter Nasenatmung z. B. durch allergisches Asthma (Frühblüher, Gräser, Pollen), Fehlbildungen des Nase-Rachen-Raums (Polypen, Tumore, Verletzungen) könnten durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in akute Atemnot gebracht werden. Zudem

kann dies auch medikamentös bedingt sein (z. B. durch Antihypertonika, Antidepressiva). Auch im Rahmen von Schwangerschaften kann es zu entsprechender Atemnot-Symptomatik kommen. Menschen mit bestimmten Behinderungen können unter Umständen nicht verstehen, warum sie plötzlich im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung oder einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen und werden das Tragen nicht dulden. Hierdurch kann es zu unsachgemäßer Anwendung und einer Gefährdung dieser Personengruppe führen, so dass eine Trageverpflichtung nicht verhältnismäßig wäre.

Das Vorliegen der Ausnahmegründe ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, spezielle ärztliche Atteste oder die Vorlage des Schwerbehindertenausweises sind ausdrücklich nicht erforderlich. Hierfür kann bereits eine plausible Erklärung des Betroffenen ausreichen, insbesondere, wenn keine zumutbare Möglichkeit eines schriftlichen Nachweises besteht. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind niedrigschwellig anzusetzen, um die Ausnahmen nicht durch überhöhte Anforderungen bei der Einlasskontrolle faktisch außer Kraft zu setzen. Aus diesem Grunde ist das mit der Überwachung eingesetzte Personal darüber in Kenntnis zu setzen, welche Personengruppen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes befreit und welche Anforderungen an die Glaubhaftmachung zu stellen sind.

(3) Nach Absatz 3 ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen, soweit dies bei der speziellen Norm für die jeweilige Einrichtung ausdrücklich vorgesehen ist. Grundsätzlich ist das Führen eines Anwesenheitsnachweises auch in Bereichen sinnvoll, für die zwar keine ausdrückliche Anordnung vorgesehen ist, aber eine Kontaktnachverfolgung nur eingeschränkt möglich ist. Den Verantwortlichen ist es daher im Rahmen des Hausrechts weiterhin möglich und anzuraten, die Kontaktdaten von den Besucherinnen und Besuchern zu erheben. Der Anwesenheitsnachweis soll für den Fall einer Infektion eine schnelle und effektive Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden sicherstellen und dadurch eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamen. Die Verarbeitung der Daten ist wegen ihrer Zweckbindung nur für Zwecke der Pandemiebekämpfung durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. Die Daten sind in Textform zu erheben. Die Kontaktdatenerhebung kann in Papierform oder auf elektronischem Weg erfolgen. Bei der Erhebung in elektronischer Form, müssen die Daten der Gesundheitsbehörde kostenfrei in einem nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden. Empfohlen wird dafür insbesondere die Nutzung der luca App. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig. Die Übermittlung der aufgeführten Daten darf nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Daher sind die Daten so zu erfassen und aufzubewahren, dass eine Kenntnisnahme unbefugter Dritter, z. B. anderer Teilnehmer an der Veranstaltung, ausgeschlossen ist. Diese muss freiwillig, für einen konkreten Fall, nach ausreichender Information des Betroffenen und unmissverständlich abgegeben werden. Sind die erhobenen Daten nicht von der unteren Gesundheitsbehörde abgerufen wor-

den, sind sie nach Ablauf der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist zu löschen. Dies muss datenschutzkonform erfolgen, also durch irreversible Unkenntlichmachung. Die einfache Entsorgung über den Papierkorb genügt nicht, da hierbei die Kenntnisnahme Dritter nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

(4) Absatz 4 stellt klar, dass die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen grundsätzlich unberührt bleibt. Während die Regelungen dieser Verordnung epidemiologisch begründet sind und dem Schutz der gesamten Bevölkerung vor einer Ausbreitung der COVID-19-Pandemie dienen, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Basis des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung zum Schutz der Beschäftigten verpflichtet. Dabei sind neben der biologischen Gefährdung – etwa durch das SARS-CoV-2-Virus – auch physische und psychische Belastungsfaktoren zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten. Unterstützung bei der konkreten Umsetzung und Operationalisierung der Maßnahmen bieten Technische Regeln, insbesondere der aktuell vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (GMBI 2020, 303), die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel (GMBI 2020, 484) und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021 (Corona-ArbSchV), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. April 2021 (BAnz AT 15.04.2021 V1), welche auf der Internetseite unter <https://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv/Corona-ArbSchV.pdf> veröffentlicht ist.

Darüber hinaus haben einzelne Berufsgenossenschaften für bestimmte Branchen noch konkretere Hilfestellungen entwickelt. Soweit die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber diese Vorgaben einhalten, können sie davon ausgehen, keine Verstöße gegen die Bestimmungen des § 5 Arbeitsschutzgesetz zu begehen. Umgekehrt besteht jedoch keine zwingende Verpflichtung, diese Bestimmungen 1:1 umzusetzen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber müssen bei Abweichungen jedoch nachweisen, wie sie den notwendigen Schutz der Beschäftigten gegebenenfalls durch andere Schutzmaßnahmen ebenso effektiv gewährleisten können. Nach § 1 Abs. 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bleiben abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern unberührt, sodass beispielsweise aus pädagogischen Gründen von der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bzw. einer Mund-Nasen-Bedeckung abgewichen werden kann.

Zu § 2 Geimpfte, genesene und getestete Personen:

In den neu eingefügten § 2 wurden im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 1 Abs. 3 und 4 überführt und klarstellend die Regelung des Absatz 3 aufgenommen.

(1) Absatz 1 regelt die Anforderungen, die an eine Testung im Sinne dieser Verordnung zu stellen sind. Neben den PCR-Tests sind auch die PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) und die Tests zur Eigenanwendung (Selbsttests) zulässig, sodass eine Verwendung nicht hinreichend aussagekräftiger Tests vermieden wird. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses ist nur erforderlich, soweit dies bei der speziellen Regelung für den Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Testung der Bürgerinnen und Bürger ist geeignet, die Anzahl der Neuinfektionen zu reduzieren und dadurch die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern. Durch eine Testung können Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 frühzeitig festgestellt werden, da auch Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei asymptomatischen Personen (Personen ohne Krankheitssymptome oder Personen mit untypischen Krankheitssymptomen) erkannt werden und die zuständige Behörde die entsprechenden Schutzmaßnahmen gegenüber der betroffenen Person anordnen kann. Gleichzeitig ist die Testung auch erforderlich, da die durch die Testung entstehenden Beeinträchtigungen für die Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden. Zudem ist eine Testung auch eine angemessene Maßnahme, da sie den Schutz von Leib und Leben dient und die allgemeine Handlungsfreiheit nur geringfügig beeinträchtigt und zukünftig weitere Öffnungsschritte möglich sein werden. Die Tests müssen die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen, um möglichst genaue und sichere Testergebnisse garantieren zu können. Darüber hinaus müssen Schnelltests die vom Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internetseite unter https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html eine Liste der Schnelltests sowie eine Übersicht über die zugelassenen Selbsttests.

Nummer 1 regelt, wie lange der PCR-Test zurückliegen darf und das Erfordernis einer Bestätigung durch die den Test durchführende Stelle. Der PCR-Test ist durch geschultes Personal vorzunehmen und von einem anerkannten Labor auszuwerten.

Die negative Bescheinigung für einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest) nach Nummer 2 kann in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt werden. Der Schnelltest darf nur durch Anbieter, die eine ordnungsgemäße Durchführung, insbesondere nach einer Schulung, garantieren, durchgeführt werden.

Der PCR-Test und der Schnelltest dürfen nicht älter als 24 Stunden sein, da diese nur eine Momentaufnahme darstellen und die Aussagekraft des Testergebnisses mit der Zeit abnimmt. Bei einem längeren Zeitraum kann nicht mehr sicher ausgeschlossen werden, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Derzeit ist es vertretbar, wenn die getesteten einen Testnachweis für 24 Stunden als Bescheinigung nach Nr. 1 und 2 verwenden können. Das bedeutet, dass ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Tests, das negative

Testergebnis für die nächsten 24 Stunden bei der entsprechenden Einrichtung als Nachweis vorgelegt werden kann. Erfolgt eine Testung der betroffenen Person beispielsweise erst um 17 Uhr, kann diese das negative Testergebnis bis 17 Uhr des folgenden Tages als Bescheinigung verwenden. Wenn auf dem Testergebnis keine Uhrzeit ausgewiesen ist, verliert der Nachweis am selben Tag um 24 Uhr seine Gültigkeit. In begründeten Verdachtsfällen hat die getestete Person ein amtliches Ausweisdokument (z. B. Personalausweis) zur Bestätigung der Kontaktdaten vorzulegen.

Der Selbsttest nach Nummer 3 ist vor Ort unter Aufsicht des jeweiligen Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person, vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung vorzunehmen. Nur auf diese Art und Weise kann sichergestellt werden, dass es sich um einen aktuellen und ordnungsgemäß durchgeführten Selbsttest der zu testenden Person handelt. Dienstherrn bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten eine kostenlose Testung anbieten, können über einen Schnelltest ihren Beschäftigten einen Nachweis ausstellen. Die Testung muss durch fachkundiges oder geschultes Personal im Sinne der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-TestV) vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.05.2021 (BAnz AT 04.05.2021 V1) geändert worden ist, vorgenommen werden. Die Testung und Nachweiserteilung kann entweder durch beauftragte Firmen, Apotheken etc. oder durch die eigenen Beschäftigten der Betriebe erfolgen. Der Nachweis über den Schnelltest soll den Ort und Namen des testveranlassenden Dienstherrn, der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Datum und Uhrzeit des Abstrichs, Name und Anschrift der oder des Getesteten, das Testergebnis sowie den Namen und die Unterschrift des Verantwortlichen enthalten. Eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers über einen Selbsttests wird nicht anerkannt. Auch die Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft reicht nicht aus.

Ein positives Testergebnis ist mit den Kontaktdaten unverzüglich von dem Verantwortlichen an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Die Bescheinigungen nach Nummer 1 und 2 oder den Selbsttest der anwesenden getesteten Person hat der Verantwortliche der zuständigen Gesundheitsbehörde bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen. Eine weitere Aufbewahrung der Bescheinigungen und Selbsttests über den Zeitraum des Aufenthalts der getesteten Person in der Einrichtung hinaus ist nicht notwendig. Ist die vorgegebene Aufbewahrungsfrist abgelaufen, sind diese unverzüglich zu löschen. Im Falle eines positiven Schnell- bzw. Selbsttests ist die getestete Person grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen.

(2) Absatz 2 regelt Ausnahmen von der Testverpflichtung.

Nach Nummer 1 sind Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Testpflicht ausgenommen. Die Erweiterung der Ausnahme beruht auf der

Erwägung, dass diese Personengruppe in den Schulen bereits regelmäßig zweimal wöchentlich getestet wird. Die Teststrategie des Landes Sachsen-Anhalt bleibt davon unberührt.

Personen, die bereits über einen vollständigen Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen, sind ebenso von der Testverpflichtung ausgenommen. Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist. Der vollständige Impfschutz ist dem Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person schriftlich oder elektronisch nachzuweisen. Eine Ausnahme von der Testpflicht für diese Personen ist vertretbar, da nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse anzunehmen ist, dass das Risiko einer Übertragung des Virus durch Personen, die vollständig geimpft sind, ab dem 15. Tag nach der letzten erforderlichen Impfung reduziert ist. Dieses Risiko kann durch weitere Schutzmaßnahmen, insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, zusätzlich reduziert werden. Der Wegfall aller Schutzmaßnahmen für vollständig geimpfte und genesene Personen kann noch nicht erfolgen. Denn nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts ist das Risiko einer Virusübertragung durch eine Impfung zwar reduziert, jedoch ist nicht von einer sterilen Immunität auszugehen.

(https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/19_21_2.pdf?blob=publicationFile). Daher ist davon auszugehen, dass einige Menschen nach SARS-CoV-2-Exposition trotz Impfung PCR-positiv getestet werden und das Virus möglicherweise weiterverbreiten. Um vollständig geimpfte Personen von weiteren antiepidemischen Maßnahmen auszunehmen, ist das aktuelle Infektionsgeschehen, die Wirkung der Maßnahmen sowie die Impfquote in der Bevölkerung entscheidend. Angesichts des landesweit weiterhin kritischen und diffusen Infektionsgeschehens sowie der aktuellen geringen Impfquote sind weitergehende Lockerungen der Maßnahmen für Geimpfte noch nicht vertretbar.

Nummer 3 nimmt auch genesene Personen, die im Besitz eines ausgestellten Genesenennachweises sind und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufweisen, von der Testpflicht aus. Bei genesenen Personen ist nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und den Einschätzungen des Robert Koch-Instituts nur von einer Immunisierung für maximal sechs Monate auszugehen.

Als Genesenennachweis ist ein positiver PCR-Test mit entsprechendem Datum anzusehen. Die Durchführung eines Antikörpertests reicht nicht aus, um als genesene Person zu gelten. Nach aktuellem Kenntnisstand des Robert Koch-Instituts und des Bundesministerium für Gesundheit lässt ein Antikörpertest keine eindeutige Aussage zur Infektiosität oder zum Immunstatus zu.

Zudem sind Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus medizinischen Gründen der Testverpflichtung nicht nachkommen können, von der Testverpflichtung ausgenommen. Für die Glaubhaftmachung kann bereits eine plausible Erklärung des Betroffenen ausreichen, insbesondere, wenn keine zumutbare Möglichkeit eines schriftlichen Nachweises besteht. Soweit jedoch etwa nur eine Testung über einen Nasenabstrich aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist, kann dennoch z. B. eine Testung durch tiefen Rachenabstrich oder durch sogenannte Spucktests erfolgen. Für die verpflichtenden Testungen in Schulen kommt es jedoch auch auf die Verfügbarkeit geeigneter Selbsttests in der jeweiligen Schule vor Ort an. Die Ausnahme von der Testpflicht soll auch diesen Personen ermöglichen, an Angeboten teilzunehmen und Einrichtungen zu betreten, bei denen eine Verpflichtung zur Testung besteht.

Aus § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ergibt sich, dass die negativ getesteten Personen mit den vollständig geimpften und genesenen Personen gleichzustellen sind. Diese Personengruppen sind daher von der Testverpflichtung im Sinne dieser Verordnung befreit.

(3) Absatz 3 stellt klar, dass im Sinne dieser Verordnung vollständig geimpfte oder genesene Personen bei der Ermittlung der maximalen Personenzahl nicht berücksichtigt werden, wenn nach dieser Verordnung Personenbegrenzungen zu beachten sind. Die maximale Personenzahl kann sich dementsprechend erhöhen, sodass es beispielsweise auch 60 Personen gestattet sein kann an einer privaten Feiern ohne Testung und professionelle Organisation teilzunehmen, wenn zehn von ihnen vollständig geimpft oder genesen sind. Diese Erwägungen beruhen auf der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Satz 2 stellt demgegenüber klar, dass die Regelung für flächenbezogene Zugangsbeschränkungen im Sinne des. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 keine Anwendung findet, denn diese dienen hauptsächlich dazu den Mindestabstand zwischen den einzelnen Personen zu gewährleisten. Das bedeutet, dass z. B. im Rahmen des organisierten Sportbetriebs auf einer 100 Quadratmeter großen Sportanlage nur 10 Personen, einschließlich der Trainerin bzw. des Trainers, trainieren dürfen. Es spielt dabei keine Rolle, ob die trainierenden Personen vollständig geimpft oder genesen sind.

Zu § 3 Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen:

(1) Die Beschränkungen für Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen, Versammlungen haben ihre Grundlage in § 28a Abs. 1 Nrn. 3, 5 und 10 des Infektionsschutzgesetzes. Bei der Entscheidung, bis zu welcher Größe Menschenansammlungen zugelassen werden, sind die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass auch schon bei kleineren Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch

infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. In allen Regionen des Landes Sachsen-Anhalt ist die Zahl der Neuinfizierten in den letzten Tagen und Wochen deutlich gesunken. Es ist daher ausreichend, die bisherige Kontaktbeschränkung in eine Kontaktempfehlung umzuwandeln. Aufgrund der sehr niedrigen Neuinfektionszahlen genügt diese Maßnahme voraussichtlich, um vulnerable Gruppen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu schützen. Für größere Veranstaltungen gelten hingegen speziellere Regelungen, da hier erfahrungsgemäß regelmäßig eine große Anzahl, häufig einander unbekannter Personen, zusammenkommt.

Nach aktuellen medizinischen Erkenntnissen können sich Aerosole in der Raumluft besser ansammeln, sodass ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht. Es wird folgerichtig empfohlen, alle Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Ansammlungen und Versammlungen im Freien durchzuführen.

(2) Absatz 2 wurde aufgrund der Umwandlung des Absatzes 1 von einer Kontaktbeschränkung in eine Kontaktempfehlung ebenfalls angepasst. Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen wie Meetings, Seminare, Führungen, Fachveranstaltungen, Fachkongresse, Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, Informationsveranstaltungen für Volksbegehren und Volksinitiativen, Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Einrichtungen und Parteien sind unter bestimmten Voraussetzungen gestattet. Vergleichbare Zwecke im Sinne des Satzes 1 können auch politische, kulturelle oder touristische Veranstaltungen sein. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind nach § 1 Abs. 1 auch bei Veranstaltungen einzuhalten. Die maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf 500 in geschlossenen Räumen und auf 1000 im Freien begrenzt. Die Begrenzung ist erforderlich, da Veranstaltungen anders als private Zusammenkünfte nach Absatz 1 ohne besondere Veranlassung oder besonderen Zweck regelmäßig auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen, die sonst nicht über einen längeren Zeitraum zusammenkommen würden, angelegt sind. Mit Blick auf die geschützten Rechtsgüter – Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung – und der damit einhergehenden Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems – erscheint die Beschränkung vertretbar. Die Differenzierung bei der Personenzahl in geschlossenen Räumen und im Freien beruht auf aktuellen wissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen, dass über die Ansammlung von Aerosolen in der Raumluft ein höheres Infektionsrisiko in geschlossenen Räumen als im Freien besteht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Testung nach § 2 Abs. 1 durchzuführen und in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis zu führen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 1 Abs. 3 verwiesen. Für das gastronomische Angebot gilt § 9 entsprechend.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich auch bei der Durchführung von Abschlussbällen, die durch die Schule oder einzelne Personen (z. B. Schülerinnen und Schüler) organisiert sind, um Veranstaltungen handelt, sodass die Maßgaben des Absatzes 2 zu beachten sind.

Für notwendige interne Zusammenkünfte beim zulässigen Betrieb von Einrichtungen, z. B. Dienstberatungen, Teambesprechungen u. ä. gelten diese Maßgaben nicht, sodass u.a die Teilnehmerzahl nicht beschränkt ist und keine Testverpflichtung besteht. Soweit die Zusammenkünfte üblich und notwendige Verrichtungen im Normalbetrieb der Einrichtung sind, handelt es sich daher bereits um keine Veranstaltungen. Zu Veranstaltungen gehören daher in der Regel Fachtagungen, Fachkongresse oder öffentliche Werksführungen. Keine Veranstaltungen sind grundsätzlich jedoch notwendige Gremiensitzungen von juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Betriebsversammlungen und Gespräche der Tarifpartner.

Satz 2 stellt klar, das vom Veranstalter eingesetztes Personal nicht zu den Teilnehmern gehört. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für das Personal die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben gelten. Zum Zwecke der Klarstellung und besseren Abgrenzbarkeit von Zusammenkünften nach Absatz 1 ist in Satz 3 zudem eine Definition der Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung enthalten.

Es besteht keine Genehmigungspflicht für das Hygienekonzept. Die Eignung und die Umsetzung des Konzepts kann durch die zuständigen Behörden im Rahmen von Kontrollen jedoch geprüft und weitere Auflagen erteilt werden.

(3) Von der Personenbegrenzung des Absatzes 2 Satz 1 und den Maßgaben des Absatzes 1 Satz 4 bis 7 nicht erfasst sind Veranstaltungen der Verfassungsorgane Sachsen-Anhalts, der Kommunalparlamente, anderer Selbstverwaltungskörperschaften, der Behörden (einschließlich der kommunalen Behörden, Polizei und Feuerwehr), der Justiz, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen sowie Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. In Anerkennung des Selbstorganisationsrechts der Kirchen und der gemeinsam durch die Kirchen und großen Religionsgemeinschaften mit den Ländern und dem Bundesinnenministerium entwickelten umfassenden Konzepte für die Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen unter Beachtung des Infektionsschutzes, deren Einhaltung zugesichert und die durch Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 30.04.2020 bestätigt wurden, sind auch Versammlungen zur Religionsausübung weiter möglich. Gleiches gilt für Weltanschauungsgemeinschaften. Eine Übersicht hinsichtlich der von den Kirchen und Religionsgemeinschaften vorgesehenen

Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie wurde als Anlage 1 zum Beschluss vom 30.04.2020 veröffentlicht:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/973812/1749804/353e4b4c77a4d9a724347cb688d3558/2020-04-30-beschluss-bund-laender-data.pdf>.

Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen, als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen, können ohne ausdrückliche Personenbegrenzung stattfinden. Diese sind gesetzlich unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der Kommunalwahlen und der am 26. September 2021 stattfindenden Bundestagswahl. Ausnahmen vom Versammlungsverbot für Aufstellungsversammlungen der Parteien und Wählergruppen nach § 24 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) und der Parteien nach § 19 Landeswahlgesetz (LWG) sind demnach dringend geboten, um die späteren Wahlen ordnungsgemäß vorbereiten und durchführen zu können. Aufstellungsversammlungen von Parteien und Wählergruppen sind auch von sonstigen allgemeinen Parteitage und -veranstaltungen zu trennen. Die Aufstellung der Bewerber durch die nach § 24 KWG LSA vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen sowie durch die nach § 19 LWG vorschlagsberechtigten Parteien ist wesentlicher Teil der nichtamtlichen Wahlvorbereitung und unentbehrliche Voraussetzung für die Durchführung der Wahl. Diese parteiinterne Kandidatenaufstellung ist eine der wichtigsten und bedeutsamsten Aufgaben der internen Parteiwillensbildung und zugleich Teil der staatlichen Wahlvorbereitung.

Da nach der Wahl des Landtages von Sachsen-Anhalt Gremiensitzungen der im Landtag vertretenen Parteien und Wählergruppen für die Herbeiführung von Entscheidungen für oder gegen die Bildung einer Landesregierung erforderlich sind (z. B. Landesvorstandssitzungen, Parteitage), ist auch hier eine Ausnahme geboten. Diese Ausnahme kann sich jedoch nur auf Veranstaltungen beziehen, die üblicherweise Grundlage für eine partei- und wählergruppeninterne Willensbildung für oder gegen die Bildung des Verfassungsorgans „Landesregierung“ bzw. der Wahl eines Ministerpräsidenten/einer Ministerpräsidentin sind (insbesondere Vorbereitungsgespräche und Koalitionsverhandlungen an sich). Allgemeine Veranstaltungen oder Parteitage sind davon abzugrenzen. Die Ausnahme vom Veranstaltungsverbot dient der Funktionsfähigkeit des obersten Organs der vollziehenden Gewalt im Land Sachsen-Anhalt. Die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 bezieht sich ausdrücklich nur auf die zulässige Personenzahl, die Verpflichtung zum Führen eines Anwesenheitsnachweises, die Verpflichtung zur Durchführung einer Testung nach § 2 Abs. 1 sowie die Verpflichtung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen zu tragen. Bei den Zusammenkünften und Veranstaltungen gelten dennoch grundsätzlich die allgemeinen Regeln aus § 1 Abs. 1, wie die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandgebotes, der Zugangsbeschränkungen und zur Erstellung von Hygieneplänen, wobei

anhand der Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden ist. Eine Einhaltung erfolgt somit in eigener Verantwortung. Darüber hinaus können die Gesundheitsbehörden zusätzliche Auflagen erlassen. Für das gastronomische Angebot gilt der § 9 entsprechend.

(4) Absatz 4 trägt dem kirchlichen Selbstorganisationsrecht Rechnung. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben sich verpflichtet, für ihre Zusammenkünfte verbindliche Hygienekonzepte aufzustellen und diese jeweils an die besondere Infektionslage anzupassen. Hierzu wird in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer Reduzierung der Teilnehmerzahl oder der Dauer der Zusammenkünfte oder auch der Verzicht auf gemeinschaftlichen Gesang oder die Einführung von Onlineangeboten ohne anwesende Gemeinde hingewiesen.

(5) Trauungs-, Trauer- und Bestattungszereimonien sowie Beisetzungen können ohne die bisherigen Personenbegrenzungen stattfinden, wenn die Abstandsregelung von 1,5 Metern und eine Erfassung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden sowie die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln sichergestellt werden. Für die anschließend stattfindenden Feierlichkeiten gilt die Regelung des Absatzes 6. Für den erforderlichen Anwesenheitsnachweis wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 1 Abs. 3 verwiesen.

(6) Auch die Regelungen für private Feiern werden weiter gelockert. Aufgrund der deutlich gesunkenen Anzahl an Neuinfektionen sind private Feiern nunmehr mit insgesamt bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestattet. Diese Begrenzung ist erforderlich, da sich gerade diese Art der Veranstaltung in der Vergangenheit als besonders relevant im Hinblick auf das Infektionsgeschehen erwiesen hat. In der zum Teil ausgelassenen Atmosphäre einer privaten Feier besteht die erhöhte Gefahr, dass die zur Einhaltung der Hygieneregeln erforderliche Disziplin vernachlässigt wird. Die Durchführung einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Sofern eine fachkundige Organisation, die derartige Schutzmaßnahmen umfassen muss, nicht vorgesehen ist, ist dem erhöhten Infektionsrisiko durch eine Begrenzung des Personenkreises entgegenzuwirken. Wird die Feier hingegen fachkundig organisiert, gelten in geschlossenen Räumen bis zu 500 Personen und im Freien bis zu 1 000 Personen als Obergrenze. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen die allgemeinen Hygieneregeln, mit Ausnahme des Abstandsgebotes, einhalten. Zusätzlich haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Zutritt den Nachweis über eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorzulegen oder einen negativen Selbsttest vor Ort durchzuführen.

Eine professionelle Organisation liegt vor, wenn die Organisation durch eine oder mehrere Personen erfolgt, die üblicherweise im Rahmen ihrer geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Tätigkeit zumindest gelegentlich derartige Veranstaltungen organisieren und sich daher wiederkehrend mit den jeweils geltenden Organisationsbedingungen auseinandersetzen müssen. Diese umfassen aktuell auch die Vorkehrungen zur Einhaltung der

Kontaktminimierungs- und nachverfolgungs- sowie Hygieneregulungen. Die verantwortliche Person muss dennoch nicht zwingend über besondere Kenntnisse im Bereich der Hygiene verfügen. Die Durchführung derartiger Feiern in einer Gaststätte oder einem Hotel reicht in der Regel zur Annahme einer professionellen Organisation aus. Diese Veranstalter bieten eine erhöhte Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Feier. Als professionell organisierte Veranstaltungen können beispielsweise auch Hochzeitsfeiern, wenn diese durch einen Event-Manager organisiert werden, durchgeführt werden. Für Feierlichkeiten zum Schulabschluss (z. B. Zeugnisausgaben) gilt dies nur, wenn diese durch die Schule organisiert werden.

Es besteht keine Genehmigungspflicht für das Hygienekonzept. Die Eignung und die Umsetzung des Konzepts kann durch die zuständigen Behörden im Rahmen von Kontrollen jedoch geprüft und weitere Auflagen erteilt werden. Im Unterschied zu fachkundigen Personen, die sich regelmäßig wiederkehrend mit den Anforderungen an die Ausrichtung von Veranstaltungen befassen, kann eine umfassende Sachkunde im Hinblick auf die aktuellen Hygieneregulungen von Privatpersonen nicht erwartet werden. Für die Übrigen rein privat organisierten Veranstaltungen verbleibt es daher bei der allgemeinen Empfehlung von maximal 10 Personen.

(7) Aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes für Versammlungen wird unbeschadet der Regelung in Absatz 7 von einer weiteren Begrenzung des Versammlungsrechts abgesehen. Vielmehr bleibt es dabei, dass Versammlungen von mehr als zehn angemeldeten Teilnehmern die zuständige Versammlungsbehörde nach Beteiligung der zuständigen Gesundheitsbehörde die Versammlung zum Zwecke der Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit infektionsschutzbedingten Auflagen versehen kann. Insbesondere in stark von Neuinfektionen betroffenen Regionen, in denen die Kontaktnachverfolgung schon jetzt nicht mehr möglich ist, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden.

(8) Absatz 8 regelt, dass Zusammenkünfte, die der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen dienen, zulässig sind. Eine solche Klarstellung ist notwendig, um Unsicherheiten bei den Wahl- bzw. Wahlkampfakteuren zu beseitigen und einen einheitlichen Verwaltungsvollzug im Land zu gewährleisten. Derartige Zusammenkünfte, insbesondere Wahlinformationsstände und Wahlkampfveranstaltungen, haben eine herausragende Bedeutung. Sie dienen der demokratischen Willensbildung des Volkes nach Art. 2 Abs. 1 bis 3, Art. 42, 80 f. der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Für die wahlkämpfenden Parteien sind Wahlkämpfe unverzichtbar, um diesem Verfassungsauftrag gerecht zu werden. Gerade für kleine Parteien sind derartige Stände ein probates Mittel, sich bekannt zu machen. Die Wahlen sind entsprechend dem verfassungsrechtlich verankerten Demokratieprinzip, vgl. Art. 20 Abs. 2 GG und Art. 2 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt nach den gesetzli-

chen Regeln in bestimmten Abständen durchzuführen und können somit nicht ohne weiteres zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Die Durchführung von Online-Wahlen ist ausgeschlossen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht einer Online-Wahl der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl entgegen, der unmittelbar aus dem Demokratie-, Rechtsstaats- und Republikprinzip in Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG abgeleitet wird.

Zu § 4 Öffentlicher Personenverkehr:

§ 4 beinhaltet sowohl Regelungen für den Personennahverkehr als auch für den öffentlichen Personenfernverkehr. Gemäß § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes sind besondere Schutzmaßnahmen auch im öffentlichen Personennahverkehr möglich und notwendig. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist in § 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) definiert sowie im ÖPNV-Plan des Landes erläutert. Er umfasst die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr mit Straßenbahnen, Bussen und Kraftfahrzeugen sowie normal- und schmalspurigen Eisenbahnen. Er ist Teil der Daseinsfür- und -vorsorge und zur Gewährleistung der Mobilitätserfordernisse großer Bevölkerungsteile unentbehrlich und wird deshalb nicht eingeschränkt. Dies gilt auch für die notwendigerweise zum Betrieb erforderlichen Reisezentren und Fahrkartenverkaufsstellen. Gleichzeitig kommt im ÖPNV sowie im Fernverkehr eine Vielzahl von Menschen auf engem Raum zusammen und der Mindestabstand von 1,5 Metern kann nicht immer eingehalten werden. Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei Covid-19 um eine hauptsächlich durch Tröpfcheninfektionen übertragene Atemwegserkrankung. Die Übertragung findet also durch Husten, Niesen, Aussprache und Atmung statt.

Deshalb wird zum Schutz aller mitfahrenden Personen im ÖPNV und in Fernverkehrsmitteln, soweit diese das Land durchqueren, für die Fahrgäste das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 vorgeschrieben, soweit keine Ausnahme eingreift. Gleiches gilt für die von den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes freigestellte Schülerbeförderung (freigestellter Schülerverkehr) nach § 71 Abs. 4a Landesschulgesetz. Die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 mit der erforderlichen Schutzwirkung ist verhältnismäßig, da diese Verpflichtung wegen des Infektionsgeschehens erforderlich ist, um Infektionen in Situationen erhöhter Infektionsgefahr zu vermeiden, und – insbesondere unter Berücksichtigung der Beschränkung der Trageverpflichtung auf wenige Situationen des Alltagslebens – auch kein milderes Mittel mit demselben Schutzniveau ersichtlich ist. Die Tragepflicht ist auch angemessen, da die negativen Folgen aus der Maskenpflicht nicht außer Verhältnis zu dem mit den Maßnahmen verfolgten Zweck der Gefahrenabwehr zum Schutze der Gesundheit stehen.

Für das Fahrpersonal gilt dies ausdrücklich nicht. Das Fahrpersonal unterliegt den allgemeinen und SARS-CoV-2-spezifischen Arbeitsschutzbestimmungen, so dass entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber festgelegt werden müssen, vgl. § 1 Abs. 4.

Die Leistungserbringer des ÖPNV haben die Einhaltung der Tragepflicht des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes zu überwachen. Dies soll insbesondere im Rahmen von ohnehin stattfindenden Kontrollen z. B. Fahrscheinkontrollen erfolgen. Bei Nichtbeachtung sind die jeweiligen Benutzerinnen und Benutzer von der Beförderung auszuschließen.

Zu § 5 Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendarbeit sowie soziale Angebote:

Gegenüber der Dreizehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wurden die Bildungsangebote aus § 4 aufgrund der systematischen Neuordnung in § 5 überführt und entsprechend angepasst.

(1) Die nunmehr in Absatz 1 aufgeführten außerschulischen Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden. Zu den insbesondere zulässigen Bildungsangeboten zählen Bildungsangebote im Gesundheitswesen und der Aus- und Fortbildung im Brand- und Katastrophenschutz, Geburtsvorbereitungskursen und Rückbildungskursen, Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen wie Volkshochschulen, Fahr- und Flugschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten, Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, Ernährungskurse, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger, Jugendkunstschulen, Musikschulen, Angebote der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung und Maßnahmen der beruflichen Orientierung, Angebote zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse, Angebote zur Prüfungsvorbereitung zum Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses sowie Angebote in Kooperation mit öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft, außerschulische Nachhilfeangebote und Erste-Hilfe-Kurse.

Es ist den in mitumfassten Fahr- und Flugschulen sowie Bootschulen gestattet, praktische Fahr- bzw. Flugstunden und theoretische Unterrichtsstunden durchzuführen. Gleichzeitig ist damit auch die Ausbildung in den Fahrlehrerausbildungsstätten mitumfasst, da diese dem Bereich der Fahrschulen zuzuordnen ist. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass theoretische und praktische Prüfungen durch die mit öffentlichen und rechtlichen Aufgaben Beliehenen (z. B. DEKRA) gleichermaßen zulässig sind.

Gleiches gilt für Angebote der berufsbezogener Aus- und Weiterbildung. Berufsbezogen bedeutet, dass die ausgewählte Weiterbildung für den beruflichen Kontext wichtig sein muss –

für die aktuelle oder eine geplante neue Tätigkeit. Dies umfasst auch berufsbezogene Sprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

Zudem sind Angebote zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 53 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) zulässig.

Die Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse stellen einen wesentlichen Schwerpunkt der Erwachsenenbildung dar und sind daher ebenfalls erlaubt.

Durch die erforderlichen Schulschließungen in den vergangenen Monaten haben sich bei einem Großteil der Schülerinnen und Schüler erhebliche Lerndefizite entwickelt, die abgebaut werden sollen.

Zudem sind auch außerschulische Nachhilfeangebote erlaubt. Sie dienen unterstützend der Ergänzung des Schulunterrichts und sind in der Gesamtheit der Maßnahmen – insbesondere der Öffnung der Schulen – notwendig.

Die Erste-Hilfe-Kurse können in Präsenz durchgeführt werden.

Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere des Mindestabstands von 1,5 Metern ist zu gewährleisten. Aufgrund der besonderen Gefährdungslage ist der Gesangsunterricht an Musikschulen und durch selbständige Musiklehrkräfte nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern zulässig. Durch Singen besteht die Gefahr, dass sich Tröpfchen als Hauptüberträger des SARS-CoV-2-Virus über größere Entfernungen ausbreiten, sodass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht ausreicht.

Voraussetzung für die Öffnung ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses oder die Durchführung eines negativen Selbsttest vor Ort im Sinne des § 2 Abs. 1 durch die Besucherinnen und Besucher, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder nach Absatz 3 vorliegt. Hinsichtlich des Anwesenheitsnachweises wird auf die Ausführungen in §1 Abs. 3 hingewiesen.

Zudem wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Bildungseinrichtungen auch Prüfungen (z. B. Jagdprüfungen) durchführen können. Davon sind insbesondere auch Prüfungen, die von Dritten durchgeführt werden (Externenprüfung) umfasst. Für die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer besteht unter anderem keine Testverpflichtung.

(2) Absatz 2 regelt eine Einschränkung von der Testverpflichtung des Absatzes 1. Sofern die Bildungseinrichtungen des Absatzes 1 regelmäßig, d. h. an mehr als zwei Tagen in einem festen Klassenverband stattfinden, muss eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 nur zweimal wöchentlich erfolgen. Durch den festen Klassenverband wird eine Durchmischung der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer verhindert, sodass das Risiko der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 als gering anzusehen ist. Die Ausgestaltung der Bildungsangebote ist in diesem Fall vergleichbar mit den Schulen, sodass auch in diesem Fall eine Testung zweimal in der Woche ausreicht.

(3) Nach Absatz 3 sind die außerschulischen Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen von der Verpflichtung zum Führen eines Anwesenheitsnachweises nach § 1 Abs. 3 und der Durchführung einer Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 ausgenommen, sofern die Teilnehmerzahl auf eine nachverfolgbare Größenordnung von höchstens zehn Personen zuzüglich der Lehrkraft begrenzt ist.

(4) Besucherinnen und Besucher der in Absatz 1 aufgeführten Bildungseinrichtungen haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu tragen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn in engen Gängen Besucherströme aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht nur in eine Richtung gelenkt werden können und damit Publikumsverkehr in beide Richtungen unvermeidbar ist. In diesen Bereichen gilt zur Verminderung des Ansteckungsrisikos die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen. Sind die Sitzplätze, für die die Abstandsregelungen einzuhalten sind, erreicht, kann die Mund-Nasen-Bedeckung wieder abgenommen werden. Die Fahr- oder Fluglehrer und die Schülerinnen und Schüler haben bei der praktischen Fahr- und Flugschulung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 zu tragen.

Für die Lehrkräfte der genannten Bildungseinrichtungen und die Fahr- und Fluglehrerinnen bzw. Fahr- und Fluglehrer müssen entsprechende Maßnahmen durch die Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber festgelegt werden, vgl. § 1 Abs. 4.

(5) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dürfen durchgeführt werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Bei den zulässigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes kann auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, da die pädagogische Zielrichtung dies erfordert. Insofern wird ein Gleichlauf mit anderen pädagogischen Angeboten und Maßnahmen hergestellt. Insbesondere die offene Kinder und Jugendarbeit ist für die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen erforderlich. Dies gilt umso mehr in dieser herausfordernden Pandemiezeit. Kinder und Jugendliche aus Problemfamilien bedürfen insbesondere jetzt einer stärkenden Einwirkung. Eine Testverpflichtung sowie die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht in den genannten Einrichtungen nicht.

(6) Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu §§ 1 Abs. 3 verwiesen. Im Hinblick auf den fortschreitenden Impffortschritt und die insbesondere bei den älteren Bevölke-

rungsgruppen mit höchster bzw. hoher Impfpriorität (Über-80-Jährige und Über-70-Jährige) bereits erreichte hohe Quote an Zweitimpfungen, sind Lockerungen zur Ermöglichung sozialer Kontakte vertretbar. Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Angebote in den Einrichtungen ist von einer Personenbegrenzung abzusehen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Testung wird auf die Ausführungen in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 hingewiesen.

Zu § 6 Kultureinrichtungen:

(1) Die in Absatz 1 genannten Angebote von Kultureinrichtungen, wie z. B. Literaturhäusern, Theatern, Filmtheatern und Konzerthäusern und –veranstaltern, Planetarien und Sternwarten, Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Archiven sowie Autokinos dürfen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen für den Publikumsverkehr öffnen. Durch die deutlich rückläufige, epidemiologische Lage ist eine Öffnung, auch vor dem Hintergrund der längeren Schließung der Einrichtungen, vertretbar. An den Einrichtungen besteht aufgrund der hohen kulturellen Bedeutung ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung. Als weitere Schutzmaßnahmen um eine Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern und ggf. asymptomatisch erkrankte Personen zu erkennen, darf ein Zutritt zu den Einrichtungen nur gewährt werden, wenn die Besucherinnen und Besucher eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegen oder einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht durchführen.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme haben die Besucherinnen und Besucher in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (z. B. WC-Anlagen) einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 zu tragen. Gleiches gilt z. B. in Theatern oder Kinos auf dem Weg durch die Sitzreihen, wenn sich dort bereits andere Personen aufhalten. In diesen Bereichen gilt zur Verminderung des Ansteckungsrisikos die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für alle Personen. Sind die Sitzplätze erreicht, kann der medizinische Mund-Nasen-Schutz wieder abgenommen werden. Der medizinische Mund-Nasen-Schutz darf auch während der Veranstaltungen zum Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden. In Bibliotheken und Archiven besteht die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in den Gängen, sie gilt allerdings nicht während des Aufenthalts im Lesesaal. Die Ausführungen in der Begründung zu § 1 Absatz 3 zum Führen eines Anwesenheitsnachweises finden hier ebenso Anwendung. Für das gastronomische Angebot gilt § 9 entsprechend.

(2) Absatz 2 nimmt Angebote von Museen, Gedenkstätten, Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Archiven sowie Autokinos von der Verpflichtung zum Führen eines Anwesenheitsnachweises nach § 1 Abs. 3 und der Verpflichtung zur Durchführung einer Testung nach § 2 Abs. 1 aus. Insbesondere Bibliotheken kommt im Gleichlauf mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Schulen, eine besondere Bedeutung für die Bildung zu. Dem in den Archiven

aufbewahrten Archivgut kommt eine besondere Funktion im Zusammenhang mit dem wissenschaftlichen Arbeiten zu. Unter Ausstellungshäusern sind Einrichtungen zu verstehen, die wechselnde Ausstellungen musealen Charakters führen, aber keine eigenen Sammlungen anbieten.

(3) Für die in Absatz 3 genannten Angebote von Literaturhäusern, Theatern (einschließlich Musiktheater), Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser und -veranstalter sowie Planetarien und Sternwarten gilt als zusätzliche Schutzmaßnahme die Begrenzung der maximalen Anzahl der Besucherinnen und Besucher. Unter Angeboten von Konzerthäusern und -veranstaltern fallen dabei alle professionellen Musikveranstaltungen im Freien unabhängig von der jeweiligen Art der Musikrichtung zu verstehen. Im Freien an der frischen Luft können sich die Tröpfchen und Aerosole weniger gut ansammeln als in geschlossenen Räumen, sondern werden stark verdünnt und besser verteilt. Deshalb ist die Teilnehmerzahl im Freien auf 1 000 und in geschlossenen Räumen auf 500 Personen begrenzt. Die notwendige Begrenzung der Personenanzahl, sowie die Vorlage eines negativen Testergebnisses durch jede Besucherin und jeden Besucher sorgen zusätzlich dafür, dass das Infektionsrisiko verringert wird. Durch die notwendige professionelle Organisation der Angebote kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben des Hygienekonzeptes eingehalten werden sowie die durchzuführende Testung vorgenommen wird, sodass die Personenbegrenzung angemessen erscheint.

Zu § 7 Sonstige Einrichtungen und Angebote:

(1) Angebote von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sichergestellt sind. Die Betreiber der Einrichtungen haben ein Hygienekonzept zu erstellen, indem unter anderem auch Zugangsbeschränkungen oder Höchstbelegungen für die jeweilige Einrichtung festgelegt werden können. Zu den Freizeitangeboten und Vergnügungsstätten zählen insbesondere Tanzlustbarkeiten, Tierparks u.ä. Angebote, Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Indoor-Spielplätze, Freizeitparks Prostitutionstätten u.ä. Angebote sowie Saunen und Dampfbäder. Besucherinnen und Besucherinnen und Besucher der genannten Einrichtungen haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen nur dort einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

(2) Tanzlustbarkeiten, wie insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs dürfen für den Publikumsverkehr unter den in Absatz 1 bis 3 genannten Maßgaben öffnen. Davon sind auch vergleichbare Einrichtungen erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können. Aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr die durch den längeren Aufenthalt und die räumliche Nähe besteht, wird die Menge der Personen, die die Einrichtungen besuchen dürfen, auf 60% der im Normalverkehr

zugelassenen Personenzahl begrenzt. Hierdurch soll der unvermeidbaren räumlichen Nähe in den Einrichtungen entgegen gewirkt werden. Tanzen gehört zum gewöhnlichen Betrieb der Einrichtungen, sodass die Einhaltung des Mindestabstands in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 daher nicht in ganzem Umfang gewährleistet werden kann. Folglich ist es Personen im Rahmen der Kontaktempfehlung, die gemeinsam die jeweilige Einrichtung besuchen, gestattet beim Tanzen den Mindestabstand zu unterschreiten. Zu Personen aus anderen Gruppen gilt es den Mindestabstand nach wie vor einzuhalten. Dem Infektionsschutz ist in diesen Fällen Rechnung zu tragen, dass zumindest Ansammlungen von mehr als zehn Personen ohne Abstand zueinander vermieden werden. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen notwendig. Aufgrund der körperlichen Aktivität und des zusätzlichen Testerfordernisses kann beim Tanzen auf der Tanzfläche von der Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes abgesehen werden.

Da Diskotheken, Clubs und vergleichbare Gewerbebetriebe in der Regel von einem wechselnden Publikum besucht werden, wird das Führen eines Anwesenheitsnachweises in Absatz 3 verbindlich geregelt, um im Falle festgestellter Infektionen die Kontakte nachvollziehen und die weitere Verbreitung des Coronavirus möglichst frühzeitig eindämmen zu können. Aufgrund des stetig wechselnden Publikums ist die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder die Durchführung eines negativen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht notwendig.

(3) Bei den in Absatz 3 genannten Einrichtungen ist das Führen eines Anwesenheitsnachweises im Sinne des § 1 Abs. 3 sowie die Durchführung einer Testung nach § 2 Abs. 1 erforderlich. In den Freizeiteinrichtungen kommen regelmäßig eine Vielzahl an unterschiedlichen Personen zusammen, sodass aufgrund der bestehenden räumlichen Nähe zueinander sowie der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko besteht. Durch die Testung der Kundinnen können Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 frühzeitig festgestellt werden, da auch Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei asymptomatischen Personen (Personen ohne Krankheitssymptome oder Personen mit untypischen Krankheitssymptomen) erkannt werden und dadurch die weitere Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus verhindert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Testpflicht ausschließlich nur vor Betreten der Tierhäuser u.a. Angebote im Zoo besteht. Der Zoo an sich kann nach wie vor ohne eine Testung betreten werden. Die Organisation der Testverpflichtung vor Ort ist durch die Einrichtung selbst sicherzustellen und kann beispielsweise durch verschiedenfarbige Bändchen etc. gewährleistet werden.

Hinsichtlich der Anforderungen an das Führen eines Anwesenheitsnachweises wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 3 verwiesen.

(4) Bei Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des besonders intensiven körperlichen Kontakts der anwesenden Personen einschließlich der für die Prostituierten häufig wechselnden Partner regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko. Gleichwohl ist es in Anbetracht der niedrigen Zahl Neuinfektionen im Hinblick auf den bereits seit längerem andauernden Eingriff in die Berufsfreiheit der im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen nicht länger als verhältnismäßig anzusehen, das Prostitutionsgewerbe generell für den Publikumsverkehr geschlossen zu halten. Dabei sind Prostitutionsveranstaltungen grundsätzlich nur zulässig, wenn diese professionell organisiert sind. Auf die Ausführungen in § 3 Abs. 6 der Begründung wird hingewiesen.

Bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen liegt es in der Natur der Sache, dass das Abstandsgebot regelmäßig nicht eingehalten werden kann. Dies steht der Zulässigkeit jedoch nicht grundsätzlich entgegen, wenn zumindest die übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Hygieneregeln konsequent eingehalten werden und die Kundinnen und Kunden eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen oder einen negativen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht durchführen. Grundsätzlich besteht in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen die Verpflichtung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, es sei denn dies ist mit der Erbringung der Dienstleistung nur schwer in Einklang zu bringen. Hinsichtlich der Pflicht zum Führen eines Anwesenheitsnachweises wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 3 verwiesen.

(5) Die Durchführung von Weihnachts- und Jahrmärkten sowie Volksfesten ist weiterhin untersagt, da aufgrund der großen Zahl an Menschen, die üblicherweise von derartigen Veranstaltungen – in der Regel auch überregional – angezogen werden, und des meist ungesteuerten Zugangs besteht hier ein erhebliches Infektionsrisiko besteht. Während der Veranstaltungsdauer kommt ein deutlich fluktuierender Personenkreis zusammen, der im Falle einer Kontaktnachverfolgung die Gesundheitsämter an ihre Kapazitäten bringen würde.

Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausüben und Waren feilbieten, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Aufgrund der deutlich gesunkenen Anzahl an Neuinfektionen ist der Betrieb nur einzelner Fahrgeschäfte vom Verbot nicht umfasst.

Professionell organisierte Veranstaltungen im Freien, mit Angeboten, die der Freizeit und Unterhaltung dienen sind allerdings gestattet, sofern die maximale Teilnehmerbegrenzung von 1 000 eingehalten wird und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen oder einen negativen Selbsttest vor Ort durchführen. Dies gilt u.a. für kleinere Veranstaltungen im Freien mit Freizeit- und Unterhaltungsan-

geboten einschließlich unterhaltender Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart sowie Zirkussen. Hier ist durch den Veranstalter zu gewährleisten, dass mittels Einlasskontrolle die Anzahl der Besucher so begrenzt wird, dass Ansammlungen von mehr als zehn Personen vermieden werden, maximal aber 1 000 Personen zeitgleich eingelassen werden. Die Personenbegrenzung bezieht sich nur auf die Anzahl von Besuchern und nicht auf das vom Veranstalter eingesetzte Personal (z. B. Sicherheits- und Ordnungskräfte) sowie die Schausteller, Imbissbetreiber u.ä. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die umfassende Absicherung mit Ordnungspersonal nicht zu Lasten der möglichen Besucherzahl ausfällt.

Zu § 8 Beherbergungsbetriebe und Tourismus:

Die Regelungen zu Beherbergungsbetrieben und zum Tourismus finden ihre Grundlage in § 28a Abs. 1 Nrn. 11 und 12 des Infektionsschutzgesetzes. Aufgrund der epidemiologischen Lage ist die Öffnung der Beherbergungsbetriebe unter bestimmten Schutzmaßnahmen, insbesondere der Verpflichtung der Gäste eine Testung mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, vertretbar. Die verbindliche Begrenzung der Personenzahl auf Campingplätzen, Ferienhäusern etc. je Unterkunft wird – im Gleichklang mit der Umwandlung des Kontaktverbots in eine Kontaktempfehlung – aufgehoben.

(1) In Absatz 1 finden sich die besonderen Voraussetzungen unter denen die Beherbergung, insbesondere in Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) zulässig ist. Die Beherbergung ist unabhängig vom Wohnsitz der Gäste zulässig, sodass sie nicht auf Personen mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt beschränkt ist. Nach Nummer 1 sind die allgemeinen Hygienevorschriften nach § 1 Abs. 1 einzuhalten. Hierzu existieren Empfehlungen und Arbeitsschutzpapiere der zuständigen Berufsgenossenschaft, die in der praktischen Umsetzung eine Hilfestellung geben.

In Nummer 2 wird geregelt, dass der Vermieter vor der Weitervermietung eine gründliche Reinigung sicherzustellen hat, um Ansteckungsgefahren zu minimieren. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Regelung zu § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht dient der Prüfung, ob die Reinigungspflicht eingehalten wurde.

Für Gemeinschaftseinrichtungen gilt Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Dies bedeutet insbesondere, dass bei einer Öffnung der gemeinschaftlichen Einrichtungen die Einhaltung der Abstandsregelungen sowie ein verstärktes Reinigungsregime nach § 1 Abs. 1 zu gewährleisten sind. Für die Öffnung ggf. zur Beherbergungsstätte gehörender Saunas und Dampfbäder gilt § 7 entsprechend. Sofern eine Beherbergung aus beruflichen Gründen erfolgt sind die zuvor nicht getesteten Reisenden verpflichtet, vor dem Betreten der Sauna oder des Dampfbads eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 durchzuführen.

Nach Nummer 3 ist eine Testung mit negativem Testergebnis der Gäste zu Beginn und dann alle 72 Stunden erforderlich, um Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 frühzeitig feststellen zu können und Neuinfektionen zu vermeiden. Hinsichtlich der erforderlichen Testung wird auf die Ausführungen in § 2 Abs. 1 und 2 verwiesen. Aufgrund des längeren Aufenthalts ist eine erneute Testung spätestens alle 72 Stunden erforderlich. Bei den Testergebnissen handelt es sich nur um eine Momentaufnahme, sodass es bei längeren Aufenthalten notwendig ist, eine Testung regelmäßig durchzuführen. Hierdurch sollen Neuinfektionen, die insbesondere beim Kontakt der Gäste auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (z. B. in Speiseräumen) verursacht werden können, erkannt werden. Nach der Auffassung des Robert Koch-Instituts fördern regelmäßige und niederschwellige Testungen, Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen, und ermöglichen entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen. Im Rahmen des sogenannten autarken Tourismus ist nur bei der Anreise eine Testung erforderlich. Auf die Ausführungen zu Absatz 2 wird verwiesen. Bei der Beherbergung aus beruflichen Gründen besteht keine Verpflichtung zur Testung, da die Beherbergung nicht touristischen Zwecken dient und für die Berufsausübung zwingend notwendig ist. Zusätzlich erfolgt eine freiwillige Testung der Beschäftigten bereits am Arbeitsplatz, sodass eine erneute Testung vor Betreten der Beherbergungsstätte entbehrlich ist.

Nach Nummer 4 sind Gäste in einem Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu erfassen. Im Falle einer Infektion soll so eine schnelle und effektive Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter sichergestellt werden. Die Erfassung ist auch durch eine vorherige Reservierung möglich, bei der die genannten Daten, insbesondere alle teilnehmenden Gäste, vollständig aufzunehmen sind. Die Bescheinigung über die negativen Testergebnisse bzw. die vor Ort durchgeführten Selbsttests der Gäste müssen nur für die Dauer ihres Aufenthalts aufbewahrt werden.

Es ist erforderlich, dass die Gäste in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen sowie in den Speiseräumen bis zum Erreichen des Sitzplatzes einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 Satz 2 tragen, da in diesen Bereichen der Mindestabstand zu anderen Menschen nicht immer eingehalten werden kann. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn der Gast von der Trageverpflichtung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 befreit ist.

(2) Bei der Beherbergung von Gästen auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen sowie in Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen und vergleichbaren Unterkünften unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ist eine Testung der Gäste nur zu Beginn der Nutzung erforderlich. Aufgrund der dort genannten Voraussetzungen besteht ein geringeres Infektionsrisiko im Vergleich zu den übrigen Beherbergungen. Diese Beherbergungsstätten haben damit ein Wahlrecht. Sie können entweder von jedem Gast alle 72 Stunden eine Testung mit negativem Testergebnis vorlegen bzw. durchführen lassen oder die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Ausgenommen von der Testverpflichtung sind Dauercamper, die auf dem Campingplatz ihren Erst- oder Zweitwohnsitz angemeldet haben. Der Dauercampingplatz wird in diesen Fällen als dauerhafter Wohnsitz genutzt, sodass die Nutzung für die betroffenen Personen grundsätzlich uneingeschränkt, d.h. auch unter Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, möglich sein muss.

Voraussetzung ist, dass eine Selbstversorgung (sog. autarke Versorgung) ohne die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen gewährleistet ist. Das bedeutet, dass der Betrieb, Zutritt und die Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen (z. B. von Gemeinschaftsküchen und ähnlichem) nicht stattfindet. Der Zutritt zu WC-Anlagen muss hingegen eröffnet sein, um bei Bedarf jederzeit das Händewaschen zum Zwecke der Minderung der Krankheitsübertragung zu ermöglichen. Duschen sind grundsätzlich zu schließen, es sei denn es ist gewährleistet, dass auch in diesen Einrichtungen die zeitgleiche Nutzung nur durch den empfohlenen Personenkreis nach § 3 Abs. 1 erfolgt. Die Maßgaben des Absatzes 1 gelten – mit Ausnahme der Verpflichtung zur Testung alle 72 Stunden – entsprechend, sodass auf die Ausführungen in der Begründung dazu hingewiesen wird.

(3) Reisen mit Omnibussen (Reisebusreisen), Flusskreuzfahrten und vergleichbare touristische Angebote (wie z. B. Ballonfahrten oder Rundflüge) sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zulässig. Der Anwendungsbereich umfasst auch mehrtägige Reisen oder Rundreisen. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nicht erforderlich. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt nur für geschlossene Fahrzeuge, da an frischer Luft die zu vermeidende Ansammlung von Aerosolen nicht relevant wird. Auf dem Freiluftdeck eines Schiffes muss daher kein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden, auch wenn die Abstände von 1,5 Metern nicht durchweg eingehalten werden können. Es muss sichergestellt werden, dass vor dem erstmaligen Zutritt zum Fahrzeug und dann regelmäßig alle 72 Stunden eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt oder ein Selbsttest vor Ort durchgeführt wird, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt. Hinsichtlich des Erfordernisses der Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen, wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 1 Abs. 3 verwiesen.

(4) Stadt- und Naturführungen dürfen durchgeführt werden, wenn die allgemeinen Hygieneregeln, mit Ausnahme der Abstandregelung, eingehalten werden. Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 50 Teilnehmende begrenzt. Zudem haben die Teilnehmenden vor Beginn der Stadt- oder Naturführung eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 durchzuführen, sofern keine Ausnahme von der Testpflicht nach § 2 Abs. 2 vorliegt. Eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über einen PCR-Test oder Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden zu Beginn der Stadt- oder Naturführung sein. Ein Selbsttest ist vor Ort in Anwesenheit des Stadtführerin oder Stadtführer durchzuführen. Die Testverpflichtung für die Stadtführerinnen und

Stadtführer ist nicht explizit in der Verordnung geregelt. Zum einen unterliegen die Stadtführerinnen und Stadtführer ohnehin den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, zum anderen – soweit ersteres nicht zum Tragen kommt – liegt es in der Verantwortung des Veranstalters, eine Testverpflichtung für die Stadtführerinnen und Stadtführer vorzugeben. Hier kann durchaus auch unterschieden werden, ob es sich um Führungen im Freien oder in geschlossenen Räumen handelt. Es besteht eine Verpflichtung einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 1 Abs. 3 verwiesen.

(5) Die Durchführung von Stadtrundfahrten, Schiffsrundfahrten und vergleichbare touristische Angeboten ist in Anbetracht der epidemiologischen Lage und den erforderlichen Schutzmaßnahmen erachtet die Landesregierung gleichermaßen unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen zulässig. Um dem Infektionsrisiko Rechnung zu tragen, insbesondere der Vielzahl an Personen und des längeren Aufenthalts, sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Verantwortlichen haben die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1, mit Ausnahme der Abstandsregeln, einzuhalten. Außerdem haben die Fahrgäste in geschlossenen Räumen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Auf dem Freiluftdeck eines Schiffes muss daher kein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden, auch wenn die Abstände von 1,5 Metern nicht durchweg eingehalten werden können. Zudem haben die Fahrgäste vor Betreten des Schiffes eine Testung mit negativem Testergebnis im Sinne des § 2 Abs. 1 vorzulegen oder durchzuführen. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis im Sinne des § 1 Abs. 3 zu führen. Auf die Ausführungen in der Begründung zu § 1 Abs. 3 wird verwiesen. Für das gastronomische Angebot gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

(6) Fahrten mit Fähren, historischen Eisenbahnen, Seilbahnen und ähnlichen Einrichtungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zulässig. Bei der Einhaltung der notwendigen Hygienestandards hat der Betreiber die Wahl, entweder die Einhaltung der Abstandsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 sicherzustellen. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt nur für geschlossene Fahrzeuge. Ansammlungen von mehr als zehn Personen sind zu vermeiden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3).

Zu § 9 Gaststätten:

(1) Nach Absatz 1 dürfen alle Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes für den Publikumsverkehr unter Auflagen öffnen. Die gesunkenen Infektionszahlen lassen eine Öffnung, insbesondere durch die bestehende Testverpflichtung und Zugangsbeschränkung vertretbar erscheinen. Zu den Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes zählen neben Kneipen, Bars, Restaurants, Speisewirtschaften, Cafés, öffentliche Kantinen und Personalrestaurants.

Eine Bewirtung ist nicht mehr nur an Tischen gestattet sondern kann beispielsweise auch an einer Theke, am Tresen o.ä. erfolgen. Es sind jedoch gerade beim Fehlen von Sitzplätzen ggf. zusätzliche Vorkehrungen (z. B. Markierungen für Stehplätze, größere Abstände zwischen den Stehtischen o.ä.) zu treffen, um den Kontakt zwischen den einzelnen Besuchergruppen zu reduzieren. Bei einem Ausschank an einer Theke ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen dort Platzierten und Personen, die sich Speisen und Getränke holen, eingehalten wird. Gemäß Nummer 1 sind die allgemeinen Hygieneregeln nach dieser Verordnung und der zuständigen Berufsgenossenschaft einzuhalten. Eine Regelung für das Personal ist aufgrund des Verweises in Satz 3 auf die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften in § 1 Abs. 4 entbehrlich.

Zusätzlich soll nach Nummer 2 die ständige Verfügbarkeit der Handdesinfektion, insbesondere beim Angebot von Selbstbedienungsbuffets, das Ansteckungsrisiko weiter vermindern. In Nummer 3 werden die einzuhaltenden Abstände zwischen den einzelnen Tischen und damit zu Gästen an anderen Tischen geregelt. Damit werden die allgemeinen Abstandsregeln nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für den Publikumsverkehr in Gaststätten ergänzt.

Nach Nummer 4 sind Gäste über die Abstandsregeln und Hygienevorschriften in Kenntnis zu setzen. Dies hat bereits bei der Begrüßung zu erfolgen und ist zudem durch Vorlagen oder Aushänge am Tisch zu bekräftigen. Dies passt die allgemeine Informationsregelung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 für die Begebenheiten in Gaststätten an.

Nach Nummer 5 sind die Gäste beim Verzehr von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumen darüber hinaus verpflichtet ein negatives Testergebnis vorzulegen oder einen Selbsttest vor Ort durchzuführen, sodass auf die Ausführungen in der Begründung zu § 2 Abs. 1 und 2 verwiesen wird. Für die Gastronomie im Außenbereich besteht eine derartige Testverpflichtung nicht.

Nach Nummer 6 haben die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis zu führen, siehe § 1 Abs. 3. Bei Tischreservierungen können die notwendigen Angaben bereits mit der Reservierung aufgenommen werden. Die Bescheinigung über die negativen Testergebnisse bzw. die vor Ort durchgeführten Selbsttests der Gäste müssen nur für die Dauer des Aufenthalts aufbewahrt werden. Als weitere Schutzmaßnahme haben die Gäste in geschlossenen Räumen auf den Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen (z. B. WC-Anlagen) einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Satz 3 beinhaltet zusätzliche Auflagen beim Betrieb von Selbstbedienungsbuffets. Bei dieser Form des Angebots besteht in besonderem Maße die Gefahr engen Kontakts zwischen den Gästen und damit ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Deshalb sind zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich. So hat die Betreiberin oder der Betreiber des Angebots zu gewährleisten, dass die Gäste im Zusammenhang mit dem Buffet insbesondere die Abstandsregelungen einhalten als auch einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2

Satz 2, soweit keine Befreiung vom Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach § 1 Abs. 2 Satz 3 besteht, tragen. Durch den medizinischen Mund-Nasen-Schutz soll der möglichen Gefahr einer Abstandsunterschreitung bei der Warte- und Zugriffszeit begegnet werden. Zu Umsetzungsmöglichkeiten (z. B. Wartemarkierungen, Abdeckungen, Niesschutz aus Plexiglas u. ä.) wird auf die Begründung zu § 1 Abs. 1 verwiesen. Zudem kann das Hygienerahmenkonzept der DEHOGA weitere Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung geben. Klarstellend gilt weiterhin, dass die besonderen Schutzmaßnahmen nur für Buffets mit Selbstbedienung gelten. Werden die Speisen oder Getränke hingegen buffetähnlich dargeboten, jedoch durch eine Servicekraft nach Wunsch des Gastes zusammengestellt und ausgereicht, gelten auch weiterhin nur die allgemeinen Regelungen in Satz 1. Auf die Regelungen zur Erteilung von Hausverboten und die Prüfbefugnis der Gesundheitsbehörden wurde an dieser Stelle verzichtet, da diese über § 1 Abs. 1 ohnehin für alle Einrichtungen gelten.

(2) Gaststätten wird auch weiterhin die Belieferung und der Außer-Haus-Verkauf ohne Testung gestattet. Unbenommen bleibt auch die Abgabe von Lebensmitteln durch die Tafeln. Hierfür gelten die allgemeinen Regelungen in § 1 Abs. 1 und in Abs. 2. Insbesondere sind größere Ansammlungen möglichst zu vermeiden und bei Warteschlangen der Mindestabstand von 1, 5 Metern weiterhin einzuhalten. Weitergehender Regelungen bedurfte es an dieser Stelle also nicht.

(3) Kantinen, die allein für die Belegschaft zugänglich sind dürfen auch ohne Testgeöffnet werden, da beispielsweise in Krankenhäusern den Beschäftigten zu jeder Zeit ein Verzehr von Speisen und Getränken am Arbeitsplatz möglich sein oder die Nutzung der Kantine als Pausen und Sozialraum zur Verfügung stehen muss. Größtenteils erfolgt eine freiwillige Testung der Beschäftigten bereits am Arbeitsplatz, sodass eine erneute Testung vor Betreten der Kantine entbehrlich ist. Unbenommen bleibt in jedem Fall weiterhin die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. In diesem Sinne ist auch der Betrieb von entsprechenden Automaten zulässig.

Für die übernachtenden Fahrerinnen und Fahrer an Autobahnraststätten und Autohöfen gilt die Testverpflichtung des Absatzes 1 nicht, da die Übernachtung im Rahmen der beruflichen Ausübung stattfindet und es sich nicht um einen touristischen Zweck handelt. Ausführungen hierzu finden sich auch in der Begründung zu § 8 Abs.1.

Für alle anderen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer, die nicht an den Raststätten übernachten, ist vor Betreten der gastronomischen Einrichtung ein Test erforderlich. Dies gilt nicht, sofern Speisen und Getränken zum Mitnehmen und Verzehren im LKW abgeholt werden.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke entsprechend. Dies gilt auch für die Ausführungen zu Kantinen.

(5) Während die allgemeine Bevölkerung gastronomische Angebote auch im häuslichen Bereich konsumieren kann, ist dies bei den Angeboten zur Versorgung Obdachloser (Suppen-

küchen) wegen der fehlenden Wohnung des betroffenen Personenkreises nicht möglich. Deshalb dürfen diese Angebote aus Verhältnismäßigkeitsgründen auch ohne Testung und weiter betrieben werden, sofern die allgemeinen Hygieneregeln des Absatzes 1 eingehalten werden.

Zu § 10 Ladengeschäfte, Messen, Ausstellungen Märkte, Dienstleistungen der Körperpflege:

(1) Ladengeschäfte jeder Art, Messen und Ausstellungen sowie Wochen- und Spezialmärkte dürfen für den Publikumsverkehr öffnen, wenn die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbeschränkungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Dies umfasst eine Begrenzung im Innen- und Außenbereich von einer Person je 10 Quadratmeter, da sich nach der Art dieser Einrichtungen Menschen zur Prüfung der Angebote meist weitgehend frei und selbständig auf den Geschäftsflächen bewegen.

Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt. Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zweck der Absatzförderung informiert. Darunter sind auch Kleintierschauen und ähnliche Veranstaltungen zu verstehen.

Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, bei denen eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbieten (z. B. Floh- und Trödelmärkte). Ausdrücklich sind damit (spezialisierte) Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst.

Die Lockerungen können im Hinblick auf das sinkende Infektionsgeschehen in Sachsen-Anhalt zugelassen werden. Das soll den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen perspektivisch eine gesicherte und kontrollierte Rückkehr zur Normalität ermöglichen. Insbesondere stellen die Zugangsbeschränkungen gemäß § 1 Abs.1 Satz 2 Nr. 5 und die Maskenpflicht eine angemessene Maßnahme dar, um die Infektionsdynamik zu verlangsamen. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ist in geschlossenen Räumen verpflichtend, nicht jedoch im Freien. Dies folgt der bereits zuvor dargestellten unterschiedlichen Risikobewertung im Hinblick auf die Ansammlung von Aerosolen in der Raumluft. Der Vorlage eines negativen Testergebnisses oder der Durchführung eines Selbsttests vor Ort bedarf es nicht. Ein Schutz des Verkaufspersonals ist durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, so dass für das Personal keine Trageverpflichtung durch diese Verordnung festgelegt wird. Personal

in Ladengeschäften kann somit durch andere Schutzeinrichtungen etwa Plexiglasscheiben oder ähnliches geschützt werden. Auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 4 wird verwiesen.

Soweit körpernahe Dienstleistungen erbracht werden, gilt der Absatz 3. Die Tätigkeit der Hundefriseure stellt keine körpernahe Dienstleistung dar.

(2) Die Öffnung von Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege, wie Friseursalons, Barbieren, Massage- und Fußpraxen, Nagel-, Kosmetik-, Piercing- und Tattoostudios und ähnlicher Unternehmen ist zulässig, soweit die aufgeführten Maßgaben beachtet werden, weil für diese Dienstleistungen ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung besteht. Die Öffnung betrifft nicht nur die Ladengeschäfte, sondern auch mobile Angebote, wie z. B. Friseurbesuche oder Fußpflege in Pflegeheimen, sind gestattet. Bestimmte medizinische Dienstleistungen, an denen ein besonderer Bedarf in der Bevölkerung besteht, bleiben unter strengen Voraussetzungen ebenfalls geöffnet. Dazu zählen die medizinische Fußpflege (Podologie), die durch Personen erbracht werden, die die Erlaubnis zur Berufsausübung nach § 1 Podologengesetz besitzen. Medizinische Leistungen der Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden können ebenfalls durchgeführt werden.

Auch den Heilpraktikern und Angehörigen der ärztlichen Heilberufe bleibt es gestattet, ihre Praxen zu öffnen. Die angebotenen Leistungen stellen regelmäßig medizinisch intendierte Angebote dar, die notwendig sind um den gesundheitlichen Zustand der Patientinnen und Patienten wiederherzustellen oder zu verbessern.

Die zulässigen Einrichtungen dürfen nur öffnen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbeschränkungen nach § 1 Abs. 1 – hier ist durch telefonische oder elektronische Terminvergabe insbesondere dafür zu sorgen, dass der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden eingehalten wird und nicht mehr als eine Kundin bzw. ein Kunde je 10 Quadratmeter Ladenfläche Zutritt erhält,
- die Kundinnen und Kunden einen geeigneten medizinischen Mund-Nasen-Schutz im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 tragen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden – für den Normalfall haben die Kundinnen und Kunden einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen; bei einigen Dienstleistungen ist dies nicht möglich, so dass entweder derartige Dienstleistungen nicht erbracht werden können oder ein anderer, gleichwertiger Schutz sichergestellt wird; dies könnte etwa durch Einhaltung größerer Abstände zu anderen Kundinnen und Kunden, separate Behandlungsräume, durch persönliche Schutzausrüstung für die Beschäftigten (medizinischer Mund-Nasen-Schutz, Schutzbrille etc.) sowie die freiwillige Bereitstellung von Schnelltests für die Kundinnen und Kunden erfolgen und

- Führung von Anwesenheitsnachweisen entsprechend § 1 Abs. 3 – aufgrund der Herausgabepflicht an das Gesundheitsamt und der aus Datenschutzgründen bestehenden Verpflichtung zur Löschung nach Ablauf der Frist, bietet sich eine Führung von Nachweisen für die einzelnen Tage an.

Wie bereits in der Begründung zu § 1 Abs. 4 ausgeführt, sind für zahlreiche Branchen Arbeitsschutzstandards entwickelt worden. Dies gilt insbesondere auch für Friseure. Das von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) mitentwickelte Konzept stellt die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und des vom BMAS veröffentlichten SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards und der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sicher. Von dem im BGW-Konzept beschriebenen Verzicht auf bestimmte Dienstleistungen kann jedoch auch abgewichen werden, wenn der erforderliche Schutz durch andere Maßnahmen sichergestellt wird. Die Erstellung von Testkonzepten für das Personal beurteilt sich nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

(3) Zur weiteren Kontaktminimierung und zur Verhinderung einer Ausbreitung der Krankheit COVID-19 ist es erforderlich Hygieneregeln, Zugangsbeschränkungen, Einlasskontrollen und Abstandsregelungen festzulegen. In Einkaufszentren ist Voraussetzung für eine Öffnung, dass nicht nur einzelne Ladengeschäfte die Auflagen des § 1 Abs. 1 erfüllen, sondern auch das Center insgesamt. Da die Einkaufszentren selbst nicht als Ladengeschäft zu subsumieren sind, findet die Verkaufsflächenbegrenzung keine Anwendung. Hier muss jedoch sichergestellt werden, dass sich nicht zu viele Menschen gleichzeitig in den Passagen aufhalten und bei Begegnungen ausreichend Platz für die Einhaltung der Mindestabstände verbleibt. Je nach Verkaufsfläche der geöffneten Ladengeschäfte dürfen Kunden in das Einkaufszentrum eingelassen werden. Soweit die Einkaufszentren die entsprechenden Auflagen nicht einhalten können, ist nur eine Öffnung der Geschäfte möglich, die ggf. durch separate Zugänge von außen betreten werden können.

Auf den Verkehrsflächen im Einkaufszentrum müssen die Kundinnen und Kunden wie in den Ladengeschäften einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 Satz 2 tragen, wenn sich diese Verkehrsflächen in geschlossenen Gebäuden befinden. Gerade auf den Verbindungswegen zwischen den Geschäften kann trotz entsprechender Regelungen die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Meter nicht immer sichergestellt werden. In den geschlossenen Gebäuden ist dies nach epidemiologischen Erkenntnissen als gefährlicher einzuschätzen als in Fußgängerzonen unter freiem Himmel. Für die gastronomischen Einrichtungen wird auf die Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 verwiesen.

(4) Absatz 4 nimmt die Hausrechtsinhaber in die Pflicht, das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 zu überwachen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sind Hausverbote auszusprechen.

Zu § 11 Sportstätten und Sportbetrieb:

(1) Entsprechend der Entwicklung der pandemischen Lage, die zur Umwandlung des Kontaktverbots in eine Kontaktempfehlung geführt hat, ist auch eine Neubewertung des Sportbetriebs erforderlich. Die Ausübung von Sport ist grundsätzlich zulässig, da dieser gerade in angespannten Zeiten seinen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Erhaltung von Gesundheit und Mobilität und damit zur Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger leistet.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der organisierte Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei –und Hallenbädern, regelmäßig eine Vielzahl von Menschen anzieht, eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum Teil deren körperlichen Kontakt zur Folge hat. Daraus resultiert eine Infektionsgefahr, so dass auch weiterhin Einschränkungen gelten, allerdings in geringerem Umfang als bisher. Der organisierte Sportbetrieb ist daher nur unter den Voraussetzungen des Absatz 1 zulässig, die kumulativ vorliegen müssen.

Unter den organisierten Sport fallen dabei alle sportlichen Aktivitäten, die unter Anleitung eines Verantwortlichen geschehen. Unter anderem fällt hierunter beispielsweise der Sportbetrieb der Vereine oder das Training mit Reitlehrerinnen und Reitlehrern. Eine Anknüpfung an die „Organisiertheit“ des Sportbetriebes bietet die Gewähr dafür, dass es klare Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Hygieneregeln gibt.

Nach Nummer 1 ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Sporttreibenden einzuhalten. Soweit die Natur der Sportart die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht zulässt, insbesondere bei Kontaktsportarten, kann hiervon abgewichen werden. Zu empfehlen ist zudem, den Kreis der Kontaktsporttreibenden möglichst konstant zu halten. Für Wettkämpfe und Zuschauer gelten die Beschränkungen, wie sie für Veranstaltungen nach § 3 Abs. 2 gelten. Hundeschulen unterfallen grundsätzlich dem Bereich des organisierten Sports unabhängig davon ob diese Tätigkeit in beruflicher Ausübung erfolgt.

In Nummer 2 ist zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung die Verpflichtung zum Führen eines Anwesenheitsnachweises durch die Trainerinnen bzw. Trainer oder andere anleitende Personen nach § 1 Abs. 3 vorgesehen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der Begründung § 1 Abs. 3 verwiesen. Eine Ausnahme von der Verpflichtung besteht für die genannten Personengruppen, sodass Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletin und Kaderathleten, Schülerinnen und Schüler der Eliteschulen des Sports, bei der Aus- und Fortbildungen von Rettungsschwimmern sowie bei nach der einschlägigen Studienordnung notwendigen Veranstaltungen in Sportstudiengängen kein Anwesenheitsnachweis zu führen ist. Diese Ausnahmetatbestände sind notwendig, da in den genannten Fällen die Sportausübung entweder bereits einen zwingenden Teil der Berufsausübung darstellt oder eine besondere Bedeutung für die Sicherheit und Ordnung besteht. Als Berufssportlerinnen und Be-

rufssportler werden solche Sportlerinnen und Sportler bezeichnet, die mit der Ausübung einer Sportart Einkünfte erzielen, mit denen sie ihren Lebensunterhalt bestreiten. Sofern bei Mannschaftssportarten für die Mehrheit der Sportlerinnen und Sportler dieses Kriterium zu bejahen ist, können die entsprechenden Sportvereine und Unternehmen hierunter gefasst werden. Die Ausnahme für den Sportbetrieb von Kaderathletinnen und Kaderathleten erfolgt zur Vorbereitung auf die internationalen Sporthöhepunkte in den Jahren 2021 und 2022. Hierzu zählen insbesondere die Olympischen und Paralympischen Sommer- und Winterspiele. Es werden insbesondere auch die Landeskader eines Landesfachverbandes des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e.V. oder eines Nachwuchsleistungszentrums miteingefasst. Der Landeskader ist die erste offizielle Stufe im Kadersystem des Leistungssports, sodass es sich dabei überwiegend um Jugendliche handelt. Das Training der Landeskader stellt die wichtigste Basis für jede leistungssportliche Entwicklung dar. Die Schülerinnen und Schüler der Eliteschulen des Sports in Halle und Magdeburg verfügen i.d.R. über den Status eines Landeskaders. Nach Nummer 3 darf der Zutritt zum Sportgelände für den Trainingsbetrieb in geschlossenen Räumen sowie für Wettkämpfe im Freien oder in geschlossenen Räumen nur gewährt werden, wenn von der jeweiligen Person entweder vor Betreten des Geländes ein Selbsttest mit negativem Testergebnis durchgeführt oder eine Bescheinigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 mit negativem Testergebnis mitgeführt wird. Die Testverpflichtung trifft dabei die Trainerinnen und Trainer bzw. andere anleitende Personen, aber auch die Sporttreibenden selbst. Diese zusätzliche Schutzmaßnahme ist erforderlich, um die Gefahr von Übertragungen des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verringern. Eine Testpflicht besteht für den Trainingsbetrieb im Freien nicht. Dies gilt gleichermaßen für Zuschauerinnen und Zuschauer. Eine Testverpflichtung für Zuschauerinnen und Zuschauer besteht hingegen bei Wettkämpfen im Freien und in geschlossenen Räumen. Zusätzlich wird diesbezüglich auf die Ausführungen in § 16 Abs. 3 verwiesen.

Gleichermaßen gilt für die bereits in Nummer 2 Teilsatz 2 aufgezählten Personengruppen neben der Pflicht zum Führen eines Anwesenheitsnachweises auch keine Testverpflichtung. Nach Nummer 4 haben die Trainerinnen bzw. Trainer oder andere anleitende Personen ihr Testergebnis sowie das Testergebnis der Sporttreibenden zu dokumentieren, damit es auf Anforderung der unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt werden kann.

(2) Die Sportanlage oder das Schwimmbad darf nur nach Freigabe durch die Betreiberin oder den Betreiber genutzt werden. Soweit für die Ausübung der vorgesehenen Sportart Empfehlungen des entsprechenden Sportverbandes zur Minimierung des Infektionsrisikos bestehen, sind diese zu beachten.

Des Weiteren hat die Betreiberin oder der Betreiber die Höchstbelegung einer Sportstätte zu regeln, um insbesondere die Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Abstandsregelungen nach Absatz 2 Nr. 1 zu ermöglichen. Die zulässige Höchstzahl der Anwesenden ergibt

sich mithin aus der Größe der Sportstätte. Zusätzlich ist die Maximalbelegung für Veranstaltungen von 500 Personen in geschlossenen Räumen und 1000 Personen im Freien zu beachten.

Darüber hinaus kommen Regelungen zu Nutzungszeiten und zur Steuerung des Zutritts zur Sportstätte in Betracht. In jedem Fall muss die Nutzung von Toiletten, insbesondere die Gelegenheit zum Händewaschen, sichergestellt werden. Gerade soweit eine An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, ist zum gefahrlosen Ab- und Anlegen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Möglichkeit zum Waschen der Hände unabdingbar. Zudem wird klargestellt, dass für Wettkämpfe, ggf. zusätzlich zum Trainingsbetrieb, ein eigenes Hygienekonzept zu erstellen ist. Verantwortliche Person ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter, der ggf. von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Sportstätte abweichen kann.

Für das gastronomische Angebot wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 9 verwiesen.

(3) Absatz 3 ermöglicht es den Badeanstalten, Schwimmbädern und Heilbädern, Fitness- und Sportstudios unter den Maßgaben des Absatzes 1 genannten Maßgaben zu öffnen. Zu den Maßgaben wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 1 verwiesen. In Badeanstalten, Schwimmbädern und Heilbädern ist es den Besucherinnen und Besuchern regelmäßig möglich, sich in den Einrichtungen frei zu bewegen, sodass die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchweg gewährleistet ist und zusätzlich die Zugangsbegrenzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 gelten. Die zulässige Personenzahl ist daher auf eine Person je 10 Quadratmeter der öffentlich zugänglichen Flächen begrenzt. Aufgrund der zusätzlichen Zugangsbeschränkung ist es nunmehr auch wieder gestattet Angebote wie Strömungskanäle oder Wellenbäder in Betrieb zu nehmen, auch wenn eine Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgängig möglich ist. Der Betrieb von Rutschen, sowohl im Außenbereich als auch in geschlossenen Räumen ist gleichermaßen zulässig.

(4) Bei den Kursen in Fitness- und Sportstudios, in Tanz und Ballettschulen oder bei Yoga und anderen Präventionskursen sowie dem ärztlich verordneten Rehabilitationssport kann von den Zugangsbeschränkungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 abgewichen werden, wenn durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Dies gilt ebenso für Sportkurse die in Vereinen durchgeführt werden. Da der Betreiber der jeweiligen Einrichtung verpflichtet ist, ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch die Abstandsregelungen des § 1 Abs. 1 berücksichtigen muss, ergibt sich mithin die zulässige Personenzahl stets aus der Größe des zur Verfügung stehenden Raumes, insbesondere auch aus der Größe der Schwimmbecken. Hier kann vor Ort individuell ermittelt werden, bei wie vielen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Die Verantwortlichen der genannten Einrichtungen sind zusätzlich verpflichtet, für die Besucherinnen und Besu-

cher Anwesenheitsnachweise nach § 1 Abs. 3 zu führen; siehe Ausführungen in § 1 Abs. 3. (5) Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für die Nutzung der Sportstätten und die Beschränkung des Sportbetriebs im Rahmen des Schulsports. Das Ministerium für Bildung kann hierfür eigene Regelungen treffen.

Zu § 12 Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen:

Die Regelungen des § 12 sind im Rahmen des § 28a Abs. 1 Nr.15 des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden.

(1) Absatz 1 stellt klar, dass die allgemeinen Hygieneregeln auch für die in § 9 genannten Einrichtungen gelten. Mit der Erweiterung auf Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26 Mai 1994, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S.1309) werden auch die ambulanten Pflegedienste erfasst. Dies erfolgt vor allem im Hinblick darauf, dass auch die Beschäftigten der ambulanten Pflegedienste der Testpflicht unterliegen sollen. Die Einhaltung bzw. Abweichung von der Abstandsregelung hat die Einrichtung für den jeweiligen Einzelfall vor Ort unter Zugrundelegung der räumlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Zudem sind bestimmte Besuche immer von der Verpflichtung zur Einhaltung der Abstandsregelung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ausgenommen. Dies betrifft zunächst Schwerkranke, insbesondere bei der Sterbebegleitung durch nahestehende Personen und Urkundspersonen. In Anbetracht der besonders schwierigen Lage tritt das Interesse an der strikten Einhaltung des Mindestabstands hier hinter das individuelle Interesse an einer möglichst persönlichen Begleitung zurück. Bei nahen Angehörigen gilt die Regelung zum Mindestabstand nicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gerade die Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohner in den genannten Einrichtungen menschliche Nähe benötigen und auch erhalten sollen, mithin die Aufhebung der Sonderregelung an dieser Stelle nicht als Besuchsbeschränkung verstanden werden soll. Bei der Durchführung medizinischer oder therapeutischer Versorgungen kann ein Abstand von 1,5 Metern naturgemäß meist nicht eingehalten werden. Dies wird ausdrücklich berücksichtigt.

Als letzter Ausnahmetatbestand zur Unterschreitung des Mindestabstands wurde die Seelsorge aufgenommen. Hierbei handelt es sich um eine besonders vertrauliche Interaktion, die mit der strikten Einhaltung des Abstandsgebots nur schwer umsetzbar und deshalb von diesem ausgenommen ist.

(2) Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind in besonderem Maße durch die Pandemie gefährdet, weil in diesen Einrichtungen ganz überwiegend Risikogruppen leben. Um den Eintrag von Infektionen in diesen sensiblen Bereich zu verhindern, sind daher regelmäßige Tests auch des Personals notwendig. Gleiches gilt für die Beschäftigten von ambulanten Pflegediensten, weil diese regelmäßig eine Vielzahl von pflegebedürftigen Menschen der

vulnerablen Zielgruppe betreuen. Alle Beschäftigten dieser Einrichtungen haben sich daher mindestens zweimal wöchentlich einem Test zu unterziehen. Eine Testpflicht besteht nicht, wenn eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt. Dabei ist auch das Personal von Leiharbeitsfirmen einzubeziehen. Das Risiko eines unbemerkten Eintrags von SARS-CoV-2-Infektionen durch das Personal steigt mit dem Infektionsgeschehen und den diffusen Ausbruchseignissen. Die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen begünstigen eine schnelle Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus trotz etablierter Hygiene- und Schutzkonzepte. In Abwägung des Infektionsschutzes zur bestehenden Belastung des Personals der Einrichtungen und der notwendigen Aufrechterhaltung der Versorgung bedeutet eine Testpflicht für Beschäftigte zweimal wöchentlich pro Person eine verstärkte Kontrolle und damit eine erhöhte Sicherheit. In Anbetracht der Gefahren für Leib und Leben, insbesondere der vulnerablen Personen, ist eine Testpflicht angemessen. Die Einrichtungen können auf Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Testverordnung- TestV) des BMG vom 8. März 2021, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2021 (BAnz AT 04.05.2021 V1) geändert worden ist (https://www.gesetze-im-internet.de/coronatestv_2021-03/TestV.pdf) ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept erstellen und die Kosten der PoC-Antigen-Tests in dem dort geregelten Umfang abrechnen.

Im Falle eines positiven Testergebnisses hat die Einrichtungsleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um sich über das weitere Vorgehen abzustimmen. Absatz 2 legt die Organisation der erforderlichen Testungen in die Verantwortung der jeweiligen Einrichtungen. Die Einrichtungen, die auf der Grundlage eigener Testkonzepte die Beschäftigten mit einem Schnelltest testen, können über die negativen Testergebnisse eine Bescheinigung ausstellen, die als Nachweis im Sinne von § 2 Abs. 1 anzusehen ist. Die Bestätigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber kann dann in anderen Einrichtungen, Angeboten oder Betrieben als Nachweis vorgelegt werden.

(3) Die Erfahrungen zeigen, dass ein Ausbruchsgeschehen mit SARS-CoV-2 innerhalb einer Einrichtung schwer zu kontrollieren ist und viele Menschenleben gefährdet. Insbesondere in Pflegeeinrichtungen sind wiederholt Ausbruchsgeschehen mit schwerwiegenden Folgen für Leib und Leben sowie die Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner aufgetreten. In den vollstationären Einrichtungen ist sowohl den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch den Beschäftigten jedoch bereits ganz überwiegend ein vollständiges Impfangebot gemacht worden. Die Anzahl der Ausbrüche in den Einrichtungen hat dadurch abgenommen. Deshalb ist es nunmehr möglich, die Besuchsregelung auf eine Besuchsempfehlung zu beschränken. Trotz des vorliegenden Infektionsgeschehens in Sachsen-Anhalt sind jedoch weiterhin Kontaktreduzierungen zu empfehlen, weil jeder Besuch von außen das potenzielle Risiko einer Infektionseintragung in die Einrichtung birgt. Bewohnerinnen und Bewohnern wird deshalb

empfohlen zeitgleich von höchstens fünf Personen aus höchstens zwei Hausständen Besuch zu erhalten. Bei der Ermittlung der Anzahl der Personen werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt. Diese unterfallen als „ähnliche soziale Kontakte“ dem unmittelbaren Anwendungsbereich des § 8 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass interne Veranstaltungen in den Einrichtungen nicht untersagt sind.

In den entsprechenden Einrichtungen gilt ferner, dass Besucherinnen und Besuchern nur Zutritt zu den Einrichtungen gewährt werden darf, wenn sie einen aktuellen negativen Coronatest (insbesondere Schnelltest) nachweisen können. Die Einrichtungen haben Tests vorzuhalten und die Testungen durchzuführen. Klarstellend wird durch diesen Zusatz deutlich gemacht, dass die Einrichtungen verpflichtet sind, die Besucherinnen und Besucher zu testen, insofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt. Die Testung aller Besucherinnen und Besucher dient als Schutzmaßnahme einerseits dem Leib und Leben sowie der Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner. Andererseits sichert die Testung den Bewohnerinnen und Bewohnern ein bestimmtes Maß an sozialen Kontakten zu und verhindert eine soziale Isolation. Die Einrichtungen können sowohl die Sachkosten für die Beschaffung der PoC-Antigen-Tests sowie die zusätzlich im Zusammenhang mit der Durchführung der PoC-Antigen-Testungen, insbesondere die anfallenden Personalkosten, entsprechend der o.a. Corona-Testverordnung- TestV abrechnen.

Das Ergebnis des Tests hat die Einrichtung auf Verlangen der Getesteten oder des Getesteten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung eines negativen Testergebnisses durch die testende Einrichtung können damit beispielweise Personen, die therapeutische, seelsorgerische oder medizinische Maßnahmen einschließlich Impfungen durchführen, in anderen Einrichtungen als Nachweis vorlegen. Die Bestätigung kann auch als Nachweis für Angebote, Einrichtungen oder körpernahe Dienstleistungen, die ein negatives Testergebnis fordern, verwendet werden. Das medizinische bzw. pflegerische Personal, das die Tests durchführt oder überwacht, kann eine besondere Gewähr dafür bieten, dass die Tests ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Um eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten, haben die Einrichtungen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 zu führen. Besucher haben einen unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der von der Einrichtung gestellt wird. Für das betreuende und medizinische Personal gelten die Ausführungen in der Begründung zu § 1 Abs. 4. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel enthält auch Hinweise darauf, dass entsprechend der Höhe des Infektionsrisikos, das sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, auch filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein können. Dies wird in Heimen mit positiv getesteten Personen regelmäßig der Fall sein. Klarstellend

wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Arbeitsschutzes auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter gelten.

Im Rahmen von Besuchsregelungen sollten Besuche in Pflegeeinrichtungen zur Vermeidung von Infektionsgefahren unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und unter Berücksichtigung des Rechts der Bewohnerinnen und Bewohner auf Teilhabe und soziale Kontakte organisiert und durchgeführt werden. Das Fehlen einer Besuchsregelung für Krankenhäuser bedeutet nicht, dass Krankenhausbesuche untersagt wären. Vielmehr legen die Krankenhausträger unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und einer Risikoabschätzung auf Grundlage ihres Hausrechts, die Besuchsregelungen in eigener Verantwortung fest.

(4) Es besteht die Möglichkeit der Einrichtungsleitung in Pflegeheimen im Benehmen mit dem Gesundheitsamt ein Besuchsverbot im Falle einer bestätigten COVID-19-Erkrankung zu verhängen. Die eingefügte ausdrückliche Erwähnung hat klarstellenden Charakter. Bislang wurde ein Betreten der in Absatz 1 genannten Einrichtungen für den Fall einer bestätigten COVID-19-Erkrankung ebenfalls durch die zuständigen Gesundheitsämter verhindert. Die betroffenen Personen sind ohnehin unter Quarantäne zu stellen und dadurch am Verlassen des Hauses gehindert.

Daneben wird der Einrichtungsleitung die Möglichkeit eingeräumt, ein Besuchsverbot für maximal drei Tage zu verhängen, wenn ein begründeter Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion vorliegt. Ein begründeter Verdachtsfall einer Covid-19-Infektion liegt immer bei positiven Ergebnissen von Antigen-Tests, die noch einer Überprüfung durch den PCR-Test bedürfen, der Vornahme von PCR-Tests bis zum Vorliegen der Ergebnisse und bei unmittelbarem Kontakt mit einer auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person, vor.

Der Heimleitung wird hierdurch ermöglicht, flexibel auf das aktuelle Infektionsgeschehen zu reagieren und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Bewohnerinnen und die Bewohner zu treffen. Die Erhöhung der Anzahl der Neuinfizierten kann so verringert und eine weitere Verbreitung des Coronavirus vermieden werden. Die Dauer des Besuchsverbots ist dabei auf maximal drei Tage zu beschränken, sodass die Beeinträchtigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner möglichst gering gehalten werden.

(5) Es wird klargestellt, dass der Zutritt von Personen, welcher aus Gründen der Wahrnehmung der rechtlichen Betreuung oder hoheitlicher Aufgaben, der Seelsorge, der Rechtsberatung sowie aus therapeutischen oder medizinischen Zwecken erfolgt, insbesondere in Einrichtungen die ein Besuchsverbot nach Absatz 4 erlassen haben, stets erlaubt ist und auch bei einer bestätigten COVID-19-Infektion in der Einrichtung nicht eingeschränkt werden darf. Dieser wird dabei nicht als Besuch angerechnet, sodass es den Bewohnerinnen und Bewohnern in diesen Fällen trotzdem möglich ist, Besuch durch eine Person zu erhalten. Es gilt auch für diesen Personenkreis die Verpflichtung einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz

zu tragen und einen PoC-Antigen-Test durchzuführen, sofern keine Ausnahme von den Verpflichtungen besteht.

(6) Aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens ist in Absatz 6 festgelegt, dass den Leistungsberechtigten die Anwesenheit in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung und in den Tagesförderstätten vorübergehend freigestellt ist. Eine derartige Ausnahmeregelung ist erforderlich, da die Menschen mit Behinderung zu den besonders gefährdeten und daher besonders schützenswerten Personengruppen gehören können und schwere Krankheitsverläufe vermieden werden sollen. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes für die Zeit der Abwesenheit ist nicht erforderlich. In diesem Zeitraum steht den Leistungsberechtigten der Anspruch auf Werkstattentgelt weiterhin zu, solange das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen Werkstattbeschäftigten und Werkstatt weiter besteht. Das Werkstattentgelt wird dabei in voller Höhe, d. h. Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Arbeitsförderungsgeld gezahlt, sofern nicht in der jeweiligen Entgeltordnung eine Kürzung der Steigerungsbeträge bei freiwilliger Abwesenheit vorgesehen ist.

Zusätzlich wird den Betreibern dieser Einrichtungen empfohlen, im Rahmen ihrer Hygienekonzepte den in den Fördergruppen betreuten Menschen sowie den in der Werkstatt Beschäftigten im Benehmen mit den Werkstatträten, Testangebote zu unterbreiten. Hierfür können auch die im Rahmen der Verfügbarkeit, vom Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen Selbsttests in Betracht gezogen werden. Durch eine Unterbreitung eines derartigen Testangebots kann zusätzlich sichergestellt werden, dass ein Eintrag und die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Einrichtungen mit besonders schutzbedürftigen Personengruppen verhindert wird.

Zu § 13 Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, heilpädagogische und interdisziplinäre Frühförderstellen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, psychosomatische Rehabilitationskliniken, Tages- und Nachtpflege, Beratungsleistungen, Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge:

Für Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen sind flächendeckend weiterhin keine Beschränkungen erforderlich und auch nicht verhältnismäßig. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die Einschränkungen im Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen deren Chancen auf gesellschaftliche Teilhabe stark einschränken. Ebenso können unterbliebene Leistungen der individuellen Förderung negative Auswirkungen für die persönliche Entwicklung der Leistungsberechtigten haben. Die Regelungen des § 13 erscheinen ausreichend, um in Werkstätten und Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen wichtige Hygieneregeln weiterhin zu implementieren. Sie stützen sich auf den § 28a Abs. 1 Nr. 15 des Infektionsschutzgesetzes.

(1) Der Schutz der Patientinnen und Patienten, der Untergebrachten, der Klientinnen und Klienten sowie der Beschäftigten bleibt vordringliches Ziel. Deshalb kann die Leistungserbringung der genannten Einrichtungen nur unter strikter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sowie unter Berücksichtigung der Vorerkrankungen der Patientinnen und Patienten im Hinblick auf einen möglicherweise schweren Verlauf von Covid-19 durchgeführt werden.

(2) Auch für Beratungsdienstleistungen wird in Absatz 2 klargestellt, dass auch diese unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln zu erbringen sind. Gleichmaßen sind Zusammenkünfte von Selbsthilfegruppen die z. B. einem Wohlfahrtsverband der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V. angehören, Mitglieder der Datenbanken LAG KISS sind und die der Bewältigung einer psychischen Belastungssituation, der Bewältigung einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Angehörigen dienen, zulässig.

(3) Im Maßregelvollzug können neu aufgenommene Patientinnen und Patienten sowie Untergebrachte mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen nach ärztlichem Ermessen in Quarantäne genommen werden.

Zu § 14 Gemeinschaftseinrichtungen nach §§ 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes:

Die Regelungen zu Gemeinschaftseinrichtungen beruhen auf § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes.

(1) In Satz 1 werden die Gemeinschaftseinrichtungen definiert. Nach § 1 Abs. 1 gelten die allgemeinen Hygieneregeln auch für diese. In Satz 2 und 3 wird den Gemeinschaftseinrichtungen und den Heimen der Kinder- und Jugendhilfe die Unterschreitung des in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Mindestabstands gestattet, soweit der Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung oder die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme dies erfordern. Die Differenzierung von Gemeinschaftseinrichtungen zu anderen Einrichtungen in Hinblick auf die Möglichkeit der Unterschreitung des Mindestabstands beruht auf ihrer besonderen Relevanz für die Gesellschaft. Gerade in Kindertageseinrichtungen und Schulen erfüllt der Staat den ihm obliegenden Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche. Deren Recht auf Bildung gem. Art. 25 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) war gegen Infektionsschutzbelange als Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) abzuwägen.

(2) Der Zugang zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist nicht davon abhängig, dass Eltern einer bestimmten beruflichen Tätigkeit nachgehen und daher für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung stehen. Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgt im regulären Betrieb (Satz 1), kann aber bei Bedarf durch Erlass eingeschränkt werden. Satz 2

überträgt dem für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für den Regelbetrieb unter den einschränkenden Bedingungen des Infektionsschutzgesetzes und der Verordnung auszugestalten.

(3) Schulen können öffnen. Gerade in den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft erfüllt der Staat den ihm obliegenden Bildungsauftrag für Kinder und Jugendliche. Deren Recht auf Bildung aus Art. 25 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt war gegen Infektionsschutzbelange als Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 5 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt abzuwägen. Das Recht auf Bildung rechtfertigt es, diese Einrichtungen wieder zu öffnen. Zusätzlich fungiert die Schule gleichermaßen als Ort sozialer Kontakte für Kinder und Jugendliche. Das praktizierte Wechselmodell an den Schulen kann den staatlichen Bildungsauftrag nicht auf Dauer in der gleichen Qualität wie die reguläre Beschulung gewährleisten. Insbesondere in sozial schwachen oder weniger bildungsaffinen Familien besteht beim Fernunterricht die Gefahr, von der durchschnittlichen Lernentwicklung abgehängt zu werden. Hinzu kommt, dass die Eltern nicht in Schulen betreuter Kinder häufig nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Gerade bei Personen, deren Arbeitskraft bei der Bewältigung der Krisenfolgen sehr förderlich wäre, aber mangels Kinderbetreuung nicht zur Verfügung steht, wiegt dieser Umstand besonders schwer. Der Unterricht findet dabei als Präsenzunterricht unter Befreiung von der Präsenzpflcht statt. Mit der Möglichkeit der Befreiung von der Präsenzpflcht an den weiterführenden Schulen, können die Schülerinnen und Schüler dem Präsenzunterricht fernbleiben. Dieser Personengruppe konnte bisher noch kein Impfangebot unterbreitet werden. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler können dadurch entscheiden, ob sie dem Unterricht fernbleiben, beispielsweise wenn Personen in einem Haushalt leben, die ein besonders hohes Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung haben.

Das Ministerium für Bildung regelt das Nähere zur Ausgestaltung durch Erlass nach § 15 Abs. 3.

(4) Für den Schulen angegliederte Wohnheime und Mensen gelten die Regelungen für Schulen nach Absatz 3 Satz 2 entsprechend. Entscheidend ist, dass die geltenden Schulregelungen, insbesondere zur Gruppenbildung, auch bei der Unterbringung im Wohnheim und der Verpflegung in der Mensa eingehalten werden, um im Falle einer Corona-Infektion den Quarantänekreis bestimmbar und begrenzbare zu halten.

(5) Der Betrieb von Ferienlagern ist zulässig. Beim Betrieb von Ferienlagern darf vom Abstandsgebot abgewichen werden; dies umfasst auch die dafür genutzten Beherbergungs- und Sportstätten. Ergänzende Empfehlungen werden durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ergehen, um den Betreibern von Ferienlagern eine Hilfestellung zu geben. Zusätzlich können auch Ferienfreizeiten außerhalb von klassischen Ferienlagern

durchgeführt werden. Voraussetzung für die Öffnung der genannten Angebote sind die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbeschränkungen, das Führen eines Anwesenheitsnachweises sowie die Vorlage eines negativen Testergebnisses oder eines negativen Selbsttest.

(6) In geschlossenen Räumen Innerhalb des Schulgebäudes (insbesondere auf den Schulfluren) besteht nach Absatz 6 außer in den aufgezählten Bereichen, grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1. Die Verpflichtung für die genannten Personengruppen gilt dabei ausdrücklich nicht während der Unterrichtszeiten.

Unter den Begriff der Schulen fallen ferner alle Berufsschulen, weiterbildende Schulen und Träger der Erwachsenenbildung.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist erforderlich um einen Anstieg des Infektionsgeschehens zu verhindern. Aufgrund der engen körperlichen Nähe und längeren Verweildauer besteht regelmäßig ein erhöhtes Infektionsrisiko. Zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrags ist es notwendig, derartige weitgehende Maßnahmen zu treffen, um den Ablauf des Regelbetriebs mit Präsenzunterricht fortlaufend zu ermöglichen. Dies geschieht unter Abwägung des Rechts auf Bildung aus Art. 25 der Verfassung des Landes Sachsen Anhalt gegen Infektionsschutzbelange als Ausfluss des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 5 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV-2 ist nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen feine Tröpfchen aus der Atemluft durch Husten, Niesen, Sprechen und Atmen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung minimiert die Ausscheidung von Atemwegssekrettröpfchen, wodurch die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung durch infizierte Personen, insbesondere derer, die noch keine Symptome entwickelt haben, vermindert werden kann. Die Mund-Nasen-Bedeckung hat dabei vor allem den Zweck, andere Schülerinnen und Schüler, den Lehrkörper und weitere Personen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Die in § 1 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 geregelten Ausnahmefälle bleiben weiterhin von dieser Vorschrift befreit.

(7) Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht im Bereich des Schulsports., da dieser mit einer körperlichen Belastung für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist.

Weitergehende Maßnahmen der zuständigen Gesundheitsbehörden, insbesondere bei hohen Inzidenzzahlen, sind jederzeit möglich. Dies gilt auch für die Regelung des Absatzes 7. Es ist für die unteren Gesundheitsbehörden ebenso möglich, über die im „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-

Anhalt während der Corona-Pandemie“ getroffenen Entscheidungen hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

(8) Nach Absatz 8 dürfen die Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal das Schulgelände grundsätzlich nur betreten, wenn sie sich zweimal in der Woche an den Schulen mittels Selbsttests testen. Zum Schulpersonal im Sinne der Verordnung gehören insbesondere:

- Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher an Landesschulen, pädagogische Fachkräfte, kirchliche Lehrkräfte aufgrund von Gestellungsverträgen, Studienreferendarinnen und Studienreferendare,
- Schulassistentinnen und Schulassistenten, Assistentinnen und Assistenten aus dem Programm PAD,
- Begleitpersonen bei Schülerbeförderung, Inklusionsbegleiter und Inklusionsbegleiterinnen, notwendige Sprach- und Integrationsmittlerinnen/-mittler, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am FSJ, Unterstützerinnen und Unterstützer aus dem Programm „Teach first“, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter,
- Hausmeisterinnen und Hausmeister, Schulsekretärinnen und Schulsekretäre, Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten, technische Assistentinnen und Assistenten.

Die Schulen organisieren die Selbsttests und stellen den zu testenden Personen die Selbsttests kostenfrei zur Verfügung. Die konkrete Ausgestaltung der Testung obliegt damit der jeweiligen Schule unter Berücksichtigung der Vorgaben in dieser Verordnung sowie der Erlasse des Ministeriums für Bildung. Es obliegt insbesondere der Schule zu bestimmen an welchen Tagen eine Testung der jeweiligen Personen stattfindet. Der Selbsttest muss vor Ort durchgeführt werden. Eine Testung vorab zu Hause oder die Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft ist nicht ausreichend. Ein Selbsttest muss dann nicht vor Ort durchgeführt werden, wenn eine Person einen Nachweis eines PCR-Tests oder Schnelltests, der zum Zeitpunkt der letzten von der Schule für diese Person angebotenen Testung nicht älter als 24 Stunden war, vorlegt und der jeweilige Test ein negatives Testergebnis aufweist. Das Ministerium für Bildung kann von der Durchführung des Selbsttests vor Ort für Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf abweichen. Ohne Testung mit negativem Testergebnis ist der Zutritt grundsätzlich zu versagen. Sofern der jeweiligen Schule keine hinreichende Anzahl von Selbsttest zur Verfügung stehen sollte, darf die Schule ohne vorherige Testung betreten werden. An den Schulen sollten gut sichtbar angebrachte Hinweise auf die Zutrittsregelung angebracht werden.

Die Verpflichtung zur Durchführung eines Selbsttests oder die Vorlage einer Bescheinigung eines PCR-Tests oder Schnelltests besteht nicht in den Fällen, in denen eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 vorliegt. Mithin ist diesen Personen der Zutritt zum Schulgelände

ohne Testung gestattet. Auf die Ausführungen zu den Ausnahmen von der Testpflicht in der Begründung zu § 2 Abs. 2 wird verwiesen.

Aufgrund einer Vielzahl an Personenkontakten sowie der räumlichen und übrigen Rahmenbedingungen im Schulbetrieb besteht eine erhöhte Gefahr, dass sich eine größere Gruppe mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert. Die durchgängige Umsetzung der Hygienekonzepte stellt besonders für jüngere Schulkinder eine besondere Herausforderung dar. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Schulen gewährleisten zu können, erfordert die aktuelle Situation die eine Testpflicht an Schulen. Die Zutrittsregelung ist als Auflage für die Fortführung des Schulbetriebs nach § 28a Abs. 1 Nr. 16 des Infektionsschutzgesetzes eine geeignete Maßnahme, um den Eintrag des Virus in die Schulen zu verhindern, die Infektionsrisiken in den Schulen zu verringern und schließlich Neuinfektionen zu vermeiden. Durch die Zugangsregelung soll vermieden werden, dass nachweislich infizierte – asymptomatische – Personen am Schulunterricht teilnehmen und in der Schule andere Personen anstecken. Diese Auflage ist erforderlich. Ein gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel, um dieses Infektionsrisiko zu vermeiden, besteht nicht. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt keine gleich wirksame Maßnahme in diesem Sinne dar. Die Zugangsregelung und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unterscheiden sich in ihrer Wirkungsweise und ergänzen sich. Während durch die mit der Zutrittsregelung verbundenen Testung, zumindest Personen mit einer hohen Viruslast, der Kontakt zu anderen Personen in der Schule verhindert wird, werden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Teil der Tröpfchenpartikel aufgefangen und das Risiko der Weiterverbreitung des Virus beim konsequenten Tragen dieses textilen Schutzes verringert. Das Betreten des Schulgeländes durch infizierte Personen kann durch das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung hingegen nicht verhindert werden.

Schließlich ist die Zutrittsregelung auch angemessen. Einerseits werden die Grundrechte der Schüler und Schülerinnen sowie des Schulpersonals, insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht, durch die Zutrittsregelung nur wenig beeinträchtigt. Das Schulgelände darf auch dann betreten werden, wenn vor Ort ein Selbsttest vorgenommen wird, der nicht mit Kosten für die getestete Person verbunden ist. Bei diesen Tests erfolgt ein Abstrich lediglich im vorderen Nasenbereich. Den zu testenden Personen steht es jedoch frei, einen Nachweis eines PCR-Tests oder Schnelltests, der nicht älter als 24 Stunden ist, mit negativem Testergebnis vorzulegen. Nach § 4a TestV sind auch sogenannte Bürgertestungen kostenfrei möglich. Andererseits erfüllt der Staat seine Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Art 1. Abs. 1 GG, indem er Gesundheit und Leben der anwesenden Personen in den Schulen vor Neuinfektionen schützt und das Infektionsgeschehen eindämmt. In Anbetracht der mittlerweile leichteren Übertragbarkeit der Mutation des Coronavirus B.1.1.7, die nach derzeitigen Erkenntnissen auch bei Kindern und

Jugendlichen besteht, ist der erweiterte Schutz durch die Zutrittsregelung besonders bedeutsam. Außerdem kann die Zugangsregelung dazu beitragen, den Präsenzunterricht aufgrund des – durch die Zugangsregelung – geringeren Infektionsrisikos zu ermöglichen bzw. Schließungen von Schulen zu vermeiden, wodurch das Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler gestärkt wird.

Die Testergebnisse werden durch die Schulen dokumentiert. Die Dokumentation ist nach drei Wochen nach der jeweiligen Testung zu löschen oder zu vernichten. Hierdurch soll die Organisation der Zutrittsregelung ermöglicht und die gegebenenfalls notwendige Kontaktnachverfolgung der Gesundheitsämter gewährleistet werden.

Personen, bei denen ein positives Testergebnis vorliegt, haben das Schulgelände zu verlassen. Die Schulleitung hat, sofern nach einer Selbsttestung eine positiv getestete Person oder deren Personensorgeberechtigte keine PCR-Testung veranlassen, die zuständige Gesundheitsbehörde über das Testergebnis zu informieren.

Das Nähere zur Ausgestaltung der Zutrittsregelung, insbesondere Ausnahmen für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen und zur Ausgestaltung der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf, wird durch das Ministerium für Bildung durch Erlass geregelt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass Blutspendeterminale in Schulen nicht von der Testverpflichtung nach Absatz 8 umfasst sind.

(9) Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler stattfinden dürfen. Jugendliche müssen im Sinne einer gelingenden Berufsorientierung die Möglichkeit bekommen, Unternehmen auch in praktischer Erfahrung kennenzulernen. Diese dienen der praktischen Orientierung und dazu, Unternehmen mit künftigen Fachkräften zusammenzuführen. In Beachtung der formulierten Prämissen sollen daher betriebliche Praktika sicher und auf freiwilliger Basis stattfinden können.

Zu § 15 Ermächtigung zum Erlass abweichender oder ergänzender Regelungen:

Die Ermächtigung der jeweiligen Ministerien beruht auf § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes. In § 15 werden Ermächtigungen zum Erlass abweichender oder ergänzender Regelungen weitgehend zentral zusammengeführt, um die Systematik der Verordnung übersichtlicher zu gestalten und die Struktur durch Verzicht von Einzelregelungen zu straffen. Außerdem soll den zuständigen Fachministerien ermöglicht werden, für ihren jeweiligen Sachbereich spezielle und sachgerechte Regelungen zu erlassen.

Mit der Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass es dem Justizressort auch möglich ist, für die Ausbildung und Prüfung der Anwältinnen und Anwälte der Justiz- und Justizvollzugsberufe spezielle und sachgerechte Regelungen zu erlassen. Diese sind zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Justiz ebenso notwendig.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass auch im Bereich von Klassenarbeiten, Klausuren und zur Durchführung des Präsenzunterrichts, insbesondere der Aufhebung der Befreiung von der Präsenzplicht und des praktischen Unterrichts an berufsbildenden Schulen, abweichende Regelungen möglich sind, um den Bildungserfolg nicht zu gefährden. Aufgrund der bereits seit längerem andauernden Schulschließungen und dem Ausweichen auf Distanzunterricht werden ggf. Sonderregelungen zur Versetzung und zu den Abschlüssen erforderlich, die mit der Regelung ermöglicht werden. Dies gilt ebenso für Sonderregelungen zu Prüfungen einschließlich Regelungen zur Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für die zuständigen Fachressorts.

In Absatz 4 wird der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur ermächtigt, abweichende Regelungen, insbesondere zur Ausgestaltung des Betriebs der Kultureinrichtungen unter Pandemiebedingungen zu regeln.

Der Kulturbereich ist ebenso wie die Rechtspflege und die Wissenschaft verfassungsrechtlich besonders geschützt ist. Dieser Schutz gilt – wie in § 28a des ISG näher ausgeführt ist – gleichermaßen für den Werk- und den Wirkbereich. Die Untersagung und Beschränkung des Betriebs von Kultureinrichtungen oder von Kulturveranstaltungen sind insbesondere grundrechtsrelevant mit Blick auf die Kunstfreiheit nach Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes, der die künstlerische Betätigung selbst (Werkbereich), aber auch die Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks (Wirkbereich) umfasst und damit auf Seiten der Veranstalter wie auch der Künstlerinnen und Künstler selbst wirksam wird. Bei Untersagungen oder Beschränkungen im Bereich der Kultur muss der Bedeutung der Kunstfreiheit ausreichend Rechnung getragen werden. Beschränkungen insbesondere des Wirkbereichs können in einer volatilen Pandemielage mit dem Ziel einer Reduzierung von Infektionszahlen erforderlich sein, um den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit angemessen gewährleisten zu können. Theater, Museen, Bibliotheken, Konzerthäuser, Kinos u.a. sind mehr als reine Vergnügungsorte, es sind die Orte, an denen Kunst, die nach der Verfassung unter besonderem Schutz steht, präsentiert wird.

Mit der Wiedereröffnung der ersten Kultureinrichtungen besteht auch für den Kulturbereich Anlass, im Anschluss an die in § 15 bereits bestehenden Regelungen für die anderen Ressorts und ihre Geschäftsbereiche auch für die Kultur nähere Bestimmungen treffen zu können.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass Näheres zur Ausgestaltung des Betriebs von Einrichtungen insbesondere auch notwendige Vorbereitung von Zwischen- und Abschlussprüfungen der Kammern und anderer überbetrieblicher Bildungsstätten umfassen und hierfür Sonderregelungen festgelegt werden können. In den Kammern und überbetrieblichen Bildungsstätten werden u.a. Aus- und Weiterbildungskurse durchgeführt, mit denen die Teilnehmenden an demnächst stattfindenden Prüfungen zur Erlangung formeller Bildungsabschlüsse herange-

führt werden (Gesellenprüfungen, Meisterprüfungen, Techniker). Dabei handelt es sich um Maßnahmen die Voraussetzung für die Prüfungszulassung sind. Eine Verschiebung dieser notwendigen Kurse würde das Risiko bergen, dass nicht alle Voraussetzungen für die bereits anberaumten Prüfungen rechtzeitig erworben werden können und sich die Ausbildungszeiträume aus diesem Grund in einem nicht hinnehmbarem Umfang verlängern würden. Daher können unter engen Voraussetzungen (z. B. kleine Gruppen, Wechsel- und Hybridunterricht) durch die zuständigen Ministerien Ausnahme geregelt werden. Um auch kurzfristig auf das dynamische Infektionsgeschehen reagieren zu können, kann das zuständige Ministerium Regelungen zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen erlassen. Klarstellend wird für die Bildungseinrichtungen zur Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen deutlich gemacht, dass die Ermächtigung des Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration nur gegeben ist., sofern es sich nicht um Schulen handelt, die dem § 2 Abs. 4 Schulgesetz oder dem Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Pflegeberufegesetz unterliegen.

Zu § 16 Verordnungsermächtigung:

(1) Die Landesregierung kann die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes auf andere Stellen übertragen. In der Ermächtigungsnorm ist somit nach Artikel 80 Abs. 1 S. 4 GG vorgesehen, dass Ermächtigungen durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden können (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation werden in § 16 daher die Landkreise und kreisfreien Städte durch die Landesregierung ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnungen zu treffen, um auf das jeweilige regionale Infektionsgeschehen reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Die Verordnungen sind dabei für einen Bezirk oder Teile des Bezirks der Gebietskörperschaft zu treffen. Der Begriff „Bezirk“ wird in Anlehnung an § 94 Abs. 1 SOG LSA und § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes verwendet. Die Rechtsverordnungen können dadurch für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, für Gemeinden oder nur für Gemeindeteile getroffen werden. Dies ist erforderlich, da das Infektionsgeschehen regionale Unterschiede aufweisen kann. Die Organzuständigkeit für die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches obliegt dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten (Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister oder Landrätin bzw. Landrat), sodass dieser die Rechtsverordnungen erlassen kann.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie durch Rechtsverordnung erlassen. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend § 28a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Möglichkeiten zur Eindämmung hängt dabei nicht nur von der Inzidenz ab. Zur Wahrung der Ver-

hältnismäßigkeit ist ein gestuftes Vorgehen geboten, das sich an der aktuellen regionalen epidemiologischen Lage orientiert. Maßgebliche Beurteilungskriterien sind unter anderem der R-Wert, die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems, insbesondere die Belegung der Intensivbetten, oder die Art und Verbreitung von als besorgniserregend eingestuftem Virusvarianten des Coronavirus. Davon unberührt bleibt den Landkreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, Anordnungen im Einzelfall durch Allgemeinverfügungen zu erlassen, die einen bestimmten – klar abgrenzbaren – Adressatenkreis betreffen. Dazu zählen beispielsweise die Beschäftigten bestimmter Betriebe (z. B. Fleischverarbeitungsbetriebe), bei denen es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten vermehrt zu Infektionsausbrüchen kommt. Unberührt von § 16 bleiben landeseinheitliche Maßnahmen bei landesweit übergreifenden oder gleich gelagerten Infektionsgeschehen.

(2) Absatz 2 ermächtigt und verpflichtet die Landkreise und kreisfreien Städte bei Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Daher sieht die Regelung den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner vor, da bereits in diesem Bereich breit angelegte Maßnahmen erforderlich sind, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Zeichnet sich eine zunehmende Dynamik und eine Überschreitung von Schwellenwerten ab, sind präventiv wirkende Schutzmaßnahmen angezeigt. Der vorgesehene Schwellenwert von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten bereits rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, um eine Eindämmung auf unter 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner effektiv verfolgen zu können. Für die durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu treffenden Maßnahmen sind die örtlichen Gegebenheiten sowie das regionale Infektionsgeschehen maßgeblich. Als weiterer Orientierungspunkt können die Maßnahmen der bisherigen SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnungen herangezogen werden.

Die Verpflichtung, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, gilt bereits wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 erstmalig überschreitet. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass dem lokalen Infektionsgeschehen zügig begegnet wird. Gleichsam entfällt die Verpflichtung, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 erstmalig unterschreitet. Eine Unterschreitung diesen Werts führt hingegen nicht zwingend dazu, dass die Rechtsverordnung aufgehoben werden muss. Vielmehr kann es geboten sein, Schutzmaßnahmen aufrechtzuerhalten, um das Infektionsgeschehen langfristig zu reduzieren und gering zu halten. Deshalb kann es angezeigt sein, die weitergehenden lokalen Schutzmaßnahmen – wie in der 11. SARS-CoV-2-EindV ausdrücklich geregelt – etwa erst nach dem siebten Tag nach dem Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 aufzuheben. Eine ausdrückliche Vorgabe der

Dauer des Unterschreitens könnte jedoch einem flexiblen Agieren der Landkreise oder kreisfreien Städte entgegenstehen und ist daher nicht vorgesehen.

(3) Sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinanderfolgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschreitet können die Landkreise und kreisfreien Städte durch Rechtsverordnung für die in Absatz 3 genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen. Hierbei kommt dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt ein Ermessen zu, ob und bei welchen der genannten Einrichtungen von der Testpflicht abgewichen werden soll. Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen, Kultureinrichtungen, geschlossenen Räume von Gaststätten und Einrichtungen der Hochschulgastronomie und alle öffentlichen und privaten Sportanlagen, mit Ausnahme von Wettkämpfen, dürfen dann wieder ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht betreten werden. Die Lockerungen können dabei frühestens ab dem elften Tag in Kraft treten.

Sofern der Schwellenwert von 35 Neuinfektionen bereits an einem Tag überschritten wurde, beginnt die Zählung erneut und der Schwellenwert muss wieder an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten werden.

(4) Absatz 4 legt fest, dass die Lockerungen in Absatz 3 nicht mehr gelten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 überschreitet. Sie treten dann am Tag nach der Bekanntmachung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt außer Kraft.

(5) Die jeweiligen Rechtswirkungen der Absätze 3 und 4 treten am nächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt ein. Die Fristen in Absatz 3 können nicht vor Inkrafttreten dieser Verordnung beginnen, sodass diese erst ab Inkrafttreten der Verordnung zu laufen beginnen. Für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> maßgeblich.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte werden nach Absatz 6 zusätzlich ausdrücklich dazu ermächtigt, an Orten mit großer touristischer Anziehungskraft, durch Rechtsverordnung, ein Betretungsverbot für Gemeinden, Gemeindeteile oder bestimmte öffentlich zugängliche Orte zu erlassen. Unter den Begriff der „öffentlich zugänglichen Orte“ fallen insbesondere Skipisten, Rodelhänge, Wanderwege, Aussichtspunkte, Parkplätze und Zufahrtsstraßen, enge Gassen oder Marktplätze. Mit der Gefahr von Menschenansammlungen an beliebten Ausflugszielen geht eine erhebliche Infektionsgefahr einher, wobei die Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten aufgrund der unterschiedlichen und nicht bekannten Personengruppen faktisch nicht gewährleistet werden könnte. Um diesen Ansammlungen präventiv entgegenzutreten zu können, werden die Landkreise und kreisfreien Städte daher für Gemeinden, Ge-

meindeteile oder bestimmte öffentlich zugängliche Orte ermächtigt, ein Betreten zu untersagen. Die Festlegung muss sich dabei auf bestimmte konkret zu benennende Orte beziehen, die nach Erfahrung der Kommunen auf Grund ihrer Anziehungskraft größere Menschenansammlungen erwarten lassen. Die Regelung ist eine weitere Möglichkeit zur Einschränkung tagestouristischer Reisen. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, welche Inzidenz im verordnenden Landkreis vorherrscht und woher die Touristen kommen, die sich an den Orten ansammeln.

Zu § 17 Modellprojekte:

Diese Regelung trägt den Absprachen Rechnung, die die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder getroffen haben. Die am 3. März 2021 vereinbarte Öffnungsstrategie legt einen besonderen Schwerpunkt auf digitale Plattformen als Mittel, um die zuständigen Behörden zu entlasten sowie Kontakte infizierter Personen effektiv und schnell zu identifizieren. Im Rahmen von zeitlich befristeten Modellprojekten ist vorgesehen, dass in einigen ausgewählten Regionen, mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept einzelne Bereiche des öffentlichen Lebens öffnen können, um die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten unter Nutzung eines konsequenten Testregimes zu untersuchen. Je besser der direkte Datenaustausch zwischen den Behörden einerseits und möglichen Kontaktpersonen sowie von Geschäften und Einrichtungen andererseits, desto schneller können Infektionscluster und Infektionsketten über viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens hinweg erkannt und eingedämmt werden.

(1) Die Regelung des Absatzes 1 ermöglicht dem zuständigen Ministerium, auf Antrag der Landkreise und kreisfreien Städte über die Beschränkungen der Verordnung hinaus die Öffnung von Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angeboten als Modellprojekt zu genehmigen. Weil es sich um Modellprojekte handelt, ist das Öffnen nur zeitlich befristet zu genehmigen. Aus Absatz 3 folgt, dass eine Genehmigung ausgeschlossen ist, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in den vorangegangenen sieben Tagen kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschreitet. Das Genehmigungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren. Genehmigungsbehörde ist das Ministerium, das nach dem Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die jeweilige Veranstaltung, Einrichtung oder das jeweilige Angebot zuständig ist. Für Modellprojekte, die beispielsweise im Bereich des Amateurfußballs die Teilnahme von Zuschauern ermöglichen wollen, ist das Ministerium für Inneres und Sport zuständig. Modellprojekte, die den Besuch von Konzertveranstaltungen ermöglichen wollen, müssen von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur genehmigt werden. Für Modellprojekte in den Bereichen Handel, Gastronomie und Beherbergung ist das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu-

ständig. Modellprojekte von Volkshochschulen im Bereich der Erwachsenenbildung sind vom Ministerium für Bildung zu genehmigen. Für Modellprojekte mit Kindern und Jugendlichen wie das Durchführen eines Kinder- und Jugendzirkusses ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration zuständig. Bei der Entscheidung über den Antrag sind die epidemiologische Lage, die infektionshygienischen Bewertung der unteren Gesundheitsbehörde, die Auslastung des Gesundheitssystems sowie der mögliche Erkenntnisgewinn zu berücksichtigen.

In der beizufügenden infektionshygienischen Bewertung sind mit Blick auf die in Absatz 2 beschriebenen Ziele und Anforderungen auch die Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, das Testkonzept und das Verfahren zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen, die dem Modellprojekt zugrunde liegen, zu bewerten. Zudem soll sie mögliche Auswirkungen des Modellprojekts auf die Dynamik des Infektionsgeschehens beleuchten.

(2) In Absatz 2 sind die Ziele und Zwecke des Modellprojekts sowie die notwendigen Inhalte beschrieben. Ein Modellprojekt im Sinne dieser Vorschrift erfordert, dass auch Untersuchungen des Infektionsgeschehens erfolgen, um als Mehrwert neue Erkenntnisse bzgl. Öffnungsstrategien zu erlangen. Die Genehmigung einer Öffnung allein aufgrund eines niedrigen Inzidenzwertes scheidet aus. Erprobt werden können auch Testkonzepte und digitale Systeme, die die Kontaktnachverfolgung für die zuständigen Behörden ermöglichen bzw. verbessern. Je besser der direkte Datenaustausch zwischen den Behörden einerseits und möglichen Kontaktpersonen sowie von Geschäften und Einrichtungen andererseits, desto schneller können Infektionscluster und Infektionsketten über viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens hinweg erkannt und eingedämmt werden. Aufgrund der damit verbundenen Verarbeitung auch von besonders sensiblen Gesundheitsdaten ist es durchaus ratsam, auch den Landesdatenschutzbeauftragten in die vorbereitende Planung der Modellprojekte einzubeziehen. Mit Blick auf die Ziele und Zwecke der Modellprojekte soll im Antrag dargestellt werden, wie die Projektevaluation erfolgt. Das ist erforderlich, um festzustellen, welche Wirkungen – auch auf die Infektionsdynamik – das Projekt hatte, ob andere davon profitieren können und das Projekt eventuell weiterzuentwickeln ist. Es bleibt den Landkreisen und kreisfreien Städten unbenommen, die Modellprojekte hierfür wissenschaftlich begleiten zu lassen. Aus Gründen der Transparenz ist Beginn und Ende des Modellprojekts in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

(3) Unbeschadet des Wegfalls der Voraussetzungen für die Durchführung eines Modellprojekts durch bundesrechtliche Regelungen ermöglicht Absatz 3 die Aufhebung der Genehmigung bei Vorliegen der darin genannten tatbestandlichen Voraussetzungen. Bezüglich des Schwellenwertes ist allein auf die Daten des Robert Koch-Instituts für das Gebiet des jeweiligen Land- oder Stadtkreises abzustellen. Bei der Genehmigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt, sodass die allgemeinen Vorschriften über die Aufhebung aus §§ 48 ff. des

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) gelten. Die Aufhebung steht im Ermessen des Ministeriums, das die Genehmigung erteilt hat. Das Überschreiten des Schwellenwertes an fünf aufeinander folgenden Tagen muss nicht zur Aufhebung der Genehmigung führen. Für das auszuübende Ermessen können auch andere Gesichtspunkte wie beispielsweise die Entwicklung des Infektionsgeschehens, Restlaufzeit des Projekts oder die Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems bedeutsam sein.

Wenn die Genehmigung aufgehoben ist, muss der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um das Projekt schnellstmöglich zu beenden.

Zu § 18 Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes werden in Absatz 1 konkrete Tatbestände beschrieben, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen, insbesondere vulnerable Personengruppen, geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dementsprechend wurden aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion die entsprechenden Tatbestände der Verordnung benannt.

Absatz 2 enthält den Hinweis, dass ein Bußgeldkatalog als Anlage zur Verordnung veröffentlicht wird.

Zu § 19 Wahlen und Abstimmungen:

(1) Die Regelung beschreibt den Anwendungsbereich für die Wahlhandlung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie bei gleichzeitig stattfindenden Direktwahlen einschließlich stattfindender plebiszitärer Elemente sowie sonstiger Sitzungen der Wahlausschüsse.

(2) Bei Wahlen und Abstimmungen bedarf es aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie der Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln, um den Infektionsschutz der Wählerinnen und Wähler als auch der Wahlvorstände bestmöglich sicherzustellen und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit hinreichend Rechnung zu tragen. Da es bei der Wahl zu einer Vielzahl von Kontakten kommt, ist es erforderlich, entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Gerade im Hinblick auf die Landtagswahl ist es zur Wahrung der Einheitlichkeit der Wahl geboten, eine landesweit einheitliche Regelung zu treffen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Ansammlung von mehr als zehn Personen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)

während des Wahlgeschäfts mit Warteschlangen mitunter nicht generell vermieden werden kann. Dies ist letztlich entsprechend der vorhandenen Örtlichkeiten umzusetzen. Die von den Gemeinden zu erstellenden Hygienekonzepte für die Wahlräume (§ 41 LWO), haben die entsprechend erforderlichen Maßnahmen, wenn sich Warteschlangen nicht vermeiden lassen, vorzusehen (Zugangsbeschränkungen, Abstandsmarkierungen, verstärkte Lüftung etc.).

(3) Im Wahlgebäude besteht zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2. Die Ausübung des Wahlrechts wird durch die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, nicht eingeschränkt. Die Regelung sieht differenzierte Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 sowie für Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass ihnen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, vor. Zudem besteht für die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit, rechtzeitig im Vorfeld auf die Alternative der Briefwahl auszuweichen (§ 23 Abs. 4 LWO). Im Übrigen gilt eine Verpflichtung zur Handdesinfektion vor Betreten des Wahlraumes und die Abstandspflicht von 1,5 Metern zum Schutz vor einer Infektion.

(4) Die Wahlhandlung und die Ergebnisermittlung sind öffentlich. Jedermann hat aufgrund der differenzierten Regelungen in Absatz 3 und 4 hinreichend Gelegenheit als Wahlbeobachter tätig zu sein. Aufgrund der Besonderheit der pandemischen Situation ist es erforderlich, dass Personen, die die Wahlhandlung oder die Auszählung der Ergebnisse beobachten wollen, ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben. Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter halten sich in der Regel länger im Wahlraum auf, als die Stimmabgabe bei den Wählerinnen und Wählern andauert. Zudem kann die Kontaktnachverfolgung der Wählerinnen und Wähler notfalls auch mittels Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis sichergestellt werden.

Sofern eine Wahlbeobachterin oder ein Wahlbeobachter aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung oder aus den Gründen nach § 1 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 vorliegenden Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen muss, so ist der Aufenthalt zum Schutz der übrigen anwesenden Personen zeitlich zu begrenzen. Die Festlegung der maximalen Zeitdauer von 15 Minuten am Stück ohne adäquaten Schutz – jeweils in mehrfach zu gewährleistenden Zeitfenstern – orientiert sich dem Grunde nach an den Hinweisen zur Kontaktnachverfolgung des Robert-Koch-Instituts (Stand 30.4.2021). Ausnahmen bestehen, wenn die von der Maskenpflicht befreite Person dem Wahlvorstand eine Testung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (PCR-Test, oder PoC-Antigen-Test) mit negativem Testergebnis, dass nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegt oder nach Nr. 3 einen Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest) vor Ort vornimmt. Der vor Ort durchzuführende Selbsttest nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, der von den Betroffenen selbst mitzubringen ist, ist unter Aufsicht eines Mitglieds des Wahlvorstandes

oder einer vom Wahlvorstand beauftragten Hilfsperson vorzunehmen. Ausnahmen hiervon ergeben sich nach § 2 Abs. 2.

(5) Personen, die nach Nr. 1 selbst Symptome einer Corona-Infektion aufweisen, können aufgrund der Infektionsgefahr nicht zur Wahl bzw. zur Wahlbeobachtung im Wahllokal zugelassen werden. Für Wähler besteht die Möglichkeit, kurzfristig auch noch einen Wahlschein bis 15 Uhr am Wahltag formlos (z. B. per E-Mail) zu beantragen – auch mit Hilfe einer bevollmächtigten Person. Insoweit können auch plötzlich erkrankte Personen ihr Wahlrecht noch per Briefwahl ausüben, §§ 23 Abs. 4 Satz 3, § 24 Abs. 5 LWO. Der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt überwiegt insoweit.

Auch gilt ein Zutrittsverbot nach Nummer 2 für Personen, die keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder eine partikelfiltrierende Halbmaske tragen, ohne dass dafür eine ärztliche Bescheinigung vorliegt bzw. eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 und 2 besteht. Ersatzmasken werden in den Wahllokalen vorgehalten. Jeder und jedem Wahlberechtigten wird damit die Gelegenheit der Wahlrechtsausübung gewährt. Das Recht des Einzelnen findet seine Schranken in kollidierendem Verfassungsrecht. Hierzu gehört auch die mit dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 5 Abs. 2 S. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt der staatlichen Gewalt auferlegte objektive Pflicht, sich schützend und fördernd vor Leben und körperliche Unversehrtheit der Menschen zu stellen (vgl. LVG 4/21, Rn. 114). Zudem besteht die Möglichkeit, auf die Alternative der Briefwahl auszuweichen.

Für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (z.B. Wahlbeobachter) und ihre Kontaktdaten nicht angeben wollen (Nr. 3), gilt zudem ein Zutrittsverbot, wenn sie nicht bereit sind, ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann diesen Personen die Wahlbeobachtung aus Infektionsschutzgründen nicht gestattet werden, da sonst eine Kontaktnachverfolgung unmöglich wäre.

Zu § 20 Vollzug:

Durch § 20 wird Klarheit dahingehend geschaffen, dass neben den primär zuständigen Gesundheitsbehörden unter den dort beschriebenen Umständen auch die Sicherheitsbehörden nach § 89 Abs. 2 SOG LSA tätig werden können. Dies kommt insbesondere auch dann in Betracht, wenn die Gesundheitsbehörde aufgrund vorübergehender Überlastung nicht in der Lage ist, tätig zu werden.

Zu § 21 Anwendungsbereich:

(1) In Absatz 1 wird auf die sogenannte „Bundes-Notbremse“ in § 28b des Infektionsschutzgesetzes hingewiesen. Liegt die Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 100, gelten ab dem übernächsten Tag die in § 28b des Infektionsschutzgesetzes genannten zusätzlichen Maßnahmen. Wenn die Inzidenz über 165 steigt, schließen zusätzlich die Schulen (kein Präsenzunterricht mehr) und Kitas mit Ausnahme der Notbetreuung. Sinkt in dem entsprechenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter den Wert von 100 bzw. 165 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, treten dort ab dem übernächsten Tag die Maßnahmen wieder außer Kraft.

Sieht diese Verordnung strengere Regelungen vor, dann gelten diese Regelungen weiterhin. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Verordnung uneingeschränkt an dem übernächsten Tag, nachdem die 7-Tage-Inzidenz in dem jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt einen Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschreitet.

(2) Absatz 2 weist auf die Ermächtigung der Bundesregierung in § 28c des Infektionsschutzgesetzes hin, durch Rechtsverordnung für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können, Erleichterungen oder Ausnahmen von Ge- und Verboten auch von dieser Verordnung, zu regeln. Insbesondere sind durch die am 9. Mai 2021 in Kraft getretene COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes unmittelbar Ausnahmen für vollständig geimpfte Personen sowie genesene Personen vorgesehen.

Zu § 22 Sprachliche Gleichstellung:

Die Klausel zur sprachlichen Gleichstellung stellt klar, dass die Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Verordnung jeweils in männlicher und in weiblicher Form gelten.

Zu § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

(1) Die Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dreizehnte Eindämmungsverordnung außer Kraft.

(2) In Anbetracht der schwerwiegenden Grundrechtseingriffe wird die Verordnung ständig auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft und an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst. Deshalb tritt die Verordnung am 14. Juli 2021 außer Kraft.